



**GEMEINDE KELMIS
COMMUNE DE LA CALAMINE**

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025**

Anwesend:

Herr Björn KLINKENBERG, Herr Pascal KREUSEN, Frau Nadine ROTHEUDT, Frau Sandy NYSSEN, Herr Raymond LENAERTS, **Schöffen**
Herr Luc FRANK, Frau Iris LAMPERTZ, Frau Monique EMONTS-POHL, Herr Willy THYSSEN, Herr Rainer HINTEMANN, ~~Herr Bruno KRICKEL~~, Herr Gilbert KLINKENBERG, Herr Freddy RENIER, Herr Louis GOEBBELS, ~~Frau Astrid HENNING~~, Herr Serge EMONTSPOHL, Herr Andy BRANDT, Herr Marco REUL, Frau Astrid PAUQUET, Herr Rudolf SCHMITZ,

Mandatare

Frau Nathalie WIMMER, **Generaldirektorin**
Herr Daniel HILLIGSMANN, **Bürgermeister - Vorsitzender**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

ALLGEMEINES

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
2. Mitteilungen
3. Fragen an das Gemeindekollegium

VERWALTUNG

4. Anpassung der Geschäftsordnungen der kommunalen Beiräte
5. Bezeichnung von Mitgliedern für die Besetzung der kommunalen Beiräte
6. Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale UVCW
7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2024-2025 über die Verwaltung der Gemeinde

FINANZEN

8. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2026 der Gemeinde Kelmis
9. Billigung des Haushaltsplanes 2026 des ÖSHZ Kelmis
10. Festlegung der Gemeindezuschüsse 2025 an Vereine und Organisationen

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 22.12.2025

11. Aufhebung des Beschlusses vom 30.06.2025 zur Erhebung einer Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten
12. Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten und für nachhaltiges Wohnen

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

13. Patronage: Erneuerung der Bühnenbeleuchtung - Zusatzlieferung - Genehmigung der Mehrkosten

STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE

14. U - Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2026
15. U - Sensibilisierungskampagne der Interkommunalen INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten für das Jahr 2026
16. U - Kooperationsvereinbarung "Göhl" zwischen der WRL und den belgischen Gemeinden im Wassereinzugsgebiet der Göhl - Genehmigung durch den Gemeinderat
17. U - RAVeL 39B - Vereinbarung über Eigentum, Verwaltung und Instandhaltung der Ravelwege
18. S - Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und dem Ministerium der DG im Rahmen der Flächennutzung eines Teilstücks gelegen Dörnchen in Kelmis
19. S - Antrag auf Verständterung der AT MANAGEMENT PRO SRL für die Schaffung von 23 Losen und Eröffnung einer neuen Straße - Verweigerung des Wegeverlaufs
20. S - Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis
21. S - Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunal- und Provinzialstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis

VERSCHIEDENES

22. Kenntnisnahme des Vorschlags zur Selbstverpflichtung der Fraktionen hinsichtlich der Nutzung von Videosequenzen aus der Gesamtübertragung der Ratssitzungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

ALLGEMEINES

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

DER GEMEINDERAT

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 wird das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung als genehmigt betrachtet.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 22.12.2025

Astrid Pauquet teilt außerhalb der Sitzung vom 22.12.2025 mit, dass ihre Wortmeldung zu Punkt 19 der Tagesordnung vom 26.11.2026: Umbau des Gemeindehauses: Büroeinrichtung 1. Etage (Phase III) - Genehmigung des Auftrags - Wahl der Vergabeprozedur in das Protokoll einfließen soll. Folgender Satz wird hinzugefügt:

- Astrid Pauquet äußert, dass die Politik und nicht die Verwaltung zu entscheiden habe.

2. Mitteilungen

DER GEMEINDERAT

1. Mitteilung

Die Deutsche Bahn teilt mit Schreiben vom 28. November 2025 mit, dass sie mehrere Varianten für den Bahnübergang Luerweg ausgearbeitet hat und diese derzeit intern geprüft werden. Im Dezember 2025 sollen diese Varianten intern abgestimmt werden. Ab Januar 2026 will die Bahn dann einen Termin mit der Gemeinde und der Stadt Aachen organisieren, um die Varianten vorzustellen und gemeinsam eine umsetzbare Lösung auszuwählen. Eine Tendenz oder konkrete Aussagen gibt es aktuell noch nicht. Sobald der Termin feststeht, werden Unterlagen nachgereicht.

2. Mitteilung

Mit Schreiben vom 28. November teilt Minister Jérôme Franssen mit, dass die Gemeindeverwaltung für das Schuljahr 2025-2026 finanzielle Mittel in Höhe von 69.793,33€ erhält. Aus haushaltstechnischen Gründen werden vier Zwölftel (23.264,44€) Ende 2025 ausgezahlt. Die restlichen acht Zwölftel (46.528,89€) werden von Januar bis August 2026 ausgezahlt.

3. Mitteilung

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 teilt die Ministerin Lydia Klinkenberg mit, dass die Gemeinde Kelmis einen Zuschuss in Höhe von 2.895,00€ für die betreuten Ferienangebote während der Sommerferien in Zusammenarbeit mit der VoG Haus der Familie (Frauenliga) erhält. Die Summe wird an die VoG weitergeleitet.

4. Mitteilung

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 teilt die Ministerin Lydia Klinkenberg mit, dass die Gemeinde Kelmis einen Zuschuss in Höhe von 1.154,97€ für die betreuten Ferienangebote während der Herbstferien in Zusammenarbeit mit der VoG Haus der Familie (Frauenliga) erhält. Die Summe wird an die VoG weitergeleitet.

3. Fragen an das Gemeindekollegium

DER GEMEINDERAT

Es wurden keine Fragen eingereicht.

VERWALTUNG

4. Anpassung der Geschäftsordnungen der kommunalen Beiräte

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 38;

Aufgrund des Beschlusses vom 30.04.1995, mit welchem der kommunale Seniorenbeirat eingesetzt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses vom 15.07.2013, mit welchem der kommunale Behindertenbeirat eingesetzt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses vom 24.03.2014, mit welchem der kommunale Tourismusbeirat eingesetzt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses vom 24.03.2014, mit welchem der kommunale Beirat für Denkmalschutz und Heimatgeschichte eingesetzt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.01.2020, mit welchem der kommunale Beirat für Integration eingesetzt worden ist;

In Anbetracht, dass im Zuge der Neuaußschreibung der lokalen Beiräte eine Anpassung und Aktualisierung der Geschäftsordnungen angebracht ist;

In Anbetracht, dass die Präsidenten der Beiräte am 18.09.2025 angeschrieben und gebeten wurden, Vorschläge zur Anpassung der Geschäftsordnungen zu unterbreiten;

In Anbetracht, dass die jeweils zuständigen Schöffen die Geschäftsordnungen in den Beiräten diskutiert haben;

In Anbetracht, dass die angepassten Geschäftsordnungen am 11.12.2025 durch das Kollegium zur Kenntnis genommen wurden;

In Erwägung, dass die Geschäftsordnungen für alle Beiräte möglichst gleich ausfallen sollen, um keine Unterschiede zu generieren;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Begutachtung des Tagesordnungspunktes innerhalb des Ausschusses I am 17.12.2025;

Nach einer Anmerkung von Iris Lampertz, die die Vereinheitlichung der Geschäftsordnungen begrüßt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die angepassten Geschäftsordnungen der folgenden kommunalen Beiräte zu genehmigen, die gegenwärtiger Beschlussfassung beigefügt werden und integraler Bestandteil derselben sind:

- Seniorenbeirat
- Behindertenbeirat
- Tourismusbeirat
- Beirat für Denkmalschutz und Heimatgeschichte
- Integrationsbeirat / Rat für Zusammenleben

Artikel 2

gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

5. Bezeichnung von Mitgliedern für die Besetzung der kommunalen Beiräte

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 38;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 6. November 2025 zur Neubezeichnung der lokalen Beiräte;

In Erwägung, dass die Neuaußschreibung am 8. Oktober 2025 auf der Internetseite, im Wochenspiegel, sowie in den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass bis zum 29.10.2025, äußerstes Datum für die Einreichung der Bewerbung - laut Aufstellung vom 30.10.2025 - dreiunddreißig (33) Bewerbungen eingegangen sind;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 6. November 2025, mit welchem die Abschlussliste der Bewerber für die lokalen Beiräte festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 27. November zusätzliche Bewerber festgelegt hat, welche ihre Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht haben, um eine breite Expertise in den Beiräten und deren gutes Funktionieren zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die eingegangenen Bewerbungen für die kommunalen Beiräte es nicht ermöglichen, einen geschlechterspezifischen 2/3-Proporz gemäß Artikel 38 des Gemeindedekrets einzuhalten, wird eine Abweichung davon gewährt;

In Anbetracht der nachstehenden Kandidaturen:

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
Behindertenbeirat	1. REUL Henri		1. Schöffe/Schöffin für Inklusionsangelegenheiten
	2. REUL Patrick		2. Gutachter
	3. ZAHN Johny		3. Sachverständige
	4. SCHRYMECKER Peter		4. Gemeinderatsmitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	5. CAUTAERTS Jean-Paul		
	6. KRICKEL Frédéric		
Beirat für Denkmalschutz und Heimatgeschichte	1. STEINBECK Nico		1. Schöffe/Schöffin für Umwelt
	2. NOEL Daniel		2. Gutachter
	3. BOULENGIER Eric		3. Sachverständige
	4. LENAERTS André		4. Gemeinderatsmitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	5. SCHMITZ René		
	6. PALM Siegfried		
	7. WERTZ Robert		
	8. GERON Freddy		
	9. HANKE Danny		

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025**

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
Rat für Zusammenleben	1. INDREI Dan	8. BECKERS Manuela	1. Schöffe/Schöffin für Integration
	2. HANKE Danny	9. SCHRYMECKER Peter	2. Kommunale(r) Integrationsbeauftra gte(r)
	3. DIDDEN Marie Elise (Elly)	10. KOEBERICH Uwe	3. Gutachter
	4. SCHALYGINA- PANKERT Irina	11. VAN HOUTTE Marc	4. Sachverständige
	5. MUNNIX-SCHMITZ Astrid	12. AMR Mahmoud	5. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	6. PANKERT Martin	13. KIALA Streinwinn	
	7. BRALL Stefan	14. GAMBOULATOV Issa	
Seniorenbeirat	1. DEPAIRE Stephanie		1. Schöffe/Schöffin für Senioren
	2. BOUGARD Charles		2. Gutachter
	3. CLOTH Jacky		3. Sachverständige
	4. EMONTSPOHL Wilhelm		4. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen: • KLINKENBER G Gilbert • LAMPERTZ Iris
	5. FLAS Danny		
Tourismusbeirat	1. KERN Johannes		1. Schöffe/Schöffin für Tourismus
	2. STEIN Michael		2. Gutachter
	3. KNEIP Heinz		3. Sachverständige
	4. PEINE Arne		4. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025**

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
			auf Mitgliedschaft stellen
	5. LENAERTS André		
	6. SCHROERS Raymond		
	7. HANKE Danny		
	8. GERON Freddy		

In Anbetracht, dass sich einige Personen auf die Mitgliedschaft in mehreren Beiräten beworben haben;

In Anbetracht, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 fällt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Ausschusses I am 17.12.2025;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

nachstehende Mitglieder für die Besetzung der kommunalen Beiräte zu bezeichnen:

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
Behindertenbeirat	1. REUL Henri		1. Schöffe/Schöffin für Inklusionsangelegenheiten
	2. REUL Patrick		2. Gutachter
	3. ZAHN Johny		3. Sachverständige
	4. SCHRYMECKER Peter		4. Gemeinderatsmitglieder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	5. CAUTAERTS Jean-Paul		
	6. KRICKEL Frédéric		
Beirat für Denkmalschutz und Heimatgeschichte	1. STEINBECK Nico		1. Schöffe/Schöffin für Umwelt
	2. NOEL Daniel		2. Gutachter
	3. BOULENGIER Eric		3. Sachverständige

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
	4. LENAERTS André 5. SCHMITZ René 6. PALM Siegfried		4. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	7. WERTZ Robert		
	8. GERON Freddy		
	9. HANKE Danny		
Rat für Zusammenleben	1. INDREI Dan	8. BECKERS Manuela	1. Schöffe/Schöffin für Integration
	2. HANKE Danny	9. SCHRYMECKER Peter	2. Kommunale(r) Integrationsbeauftra gte(r)
	3. DIDDEN Marie Elise (Elly)	10. KOEBERICH Uwe	3. Gutachter
	4. SCHALYGINA- PANKERT Irina	11. VAN HOUTTE Marc	4. Sachverständige
	5. MUNNIX-SCHMITZ Astrid	12. AMR Mahmoud	5. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	6. PANKERT Martin	13. KIALA Streinwinn	
	7. BRALL Stefan	14. GAMBOULATOV Issa	
Seniorenbeirat	1. DEPAIRE Stephanie		1. Schöffe/Schöffin für Senioren
	2. KLINKENBERG Gilbert		2. Gutachter
	3. LAMPERTZ Iris		3. Sachverständige
	4. BOUGARD Charles		4. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen: • KLINKENBER G Gilbert

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025**

Name des Beirates	Stimmberechtigte(r) Kandidat(in)	Stimmberechtigte(r) Ersatzkandidat(in)	Nicht stimmberechtigte Mitglieder
			• LAMPERTZ Iris
	5. CLOTH Jacky		
	6. EMONTSPOHL Wilhelm		
	7. FLAS Danny		
	1. KERN Johannes		1. Schöffe/Schöffin für Tourismus
	2. STEIN Michael		2. Gutachter
	3. KNEIP Heinz		3. Sachverständige
Tourismusbeirat	4. PEINE Arne		4. Gemeinderatsmitglie der, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen
	5. LENAERTS André		
	6. SCHROERS Raymond		
	7. HANKE Danny		
	8. GERON Freddy		

Artikel 2

eine Abweichung des geschlechtsbezogenen 2/3-Proporzes zu gewähren;

Artikel 3

den Beschluss an die neubezeichneten Mitglieder zu übermitteln.

Artikel 4

gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

6. Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunale UVCW

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale UVCW mit Sozialsitz in 5000 Namur, Rue de l'Etoile, 14;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale UVCW;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 19.11.2025 über die außerordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 08.01.2026 und am 27.01.2026 jeweils um 14 Uhr in den Räumlichkeiten des Sozialsitzes stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung vom 08.01.2026:

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Einiger Punkt:

- Anpassung der Statuten

In Anbetracht, dass die außerordentliche Generalversammlung vom 27.01.2026 nur dann stattfindet, wenn nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder am 08.01.2026 anwesend waren;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen vom 08.01.2026 und 27.01.2026 der Interkommunale UVCW zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;

Artikel 2

eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale UVCW zu übermitteln.

7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes 2024-2025 über die Verwaltung der Gemeinde

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Gemeindekollegium erstellten Jahresberichtes über die Verwaltung der Gemeinde vom 01.10.2024 bis zum 30.09.2025, der sowohl statistische Informationen als auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Entscheidungen in diesem Zeitraum enthält;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach dem Hinweis von Rudolf Schmitz auf Zahlendreher, die im Bericht behoben werden;

NIMMT KENNTNIS

Artikel 1

des Jahresberichtes 2024-2025 der Verwaltung.

FINANZEN

8. Verabschiedung des Haushaltplanes 2026 der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über den Haushaltplan;

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 08.10.2025 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

In Anbetracht des von der Mehrheit vorgelegten Haushaltplanes 2026, der wie folgt abschließt:

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
22.12.2025**

Ordentlicher Dienst		Außerordentlicher Dienst	
Ord.Einnahmen	19.549.564,88€	AO Einnahmen	1.720.515,54€
Ord.Ausgaben	19.437.676,84€	AO Ausgaben	1.175.121,00€
Gesamtresultat vor Abhebung	111.888,04€	Gesamtresultat vor Abhebung	-545.394,54€
Abhebung	109.075,00€	Abhebung	545.394,54€
Haushaltsresultat	- 391.330,23€	HH Resultat	0,00€

In Anbetracht des Berichtes des Ausschusses (Artikel 12 der AGBO);

In Anbetracht des Gutachtens des Finanzdirektors;

In Erwägung, dass Ausschuss I den Haushaltsplan 2026 am 17.12.2025 begutachtet hat;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und des im vorgenannten Bericht verfassten Kommentars des Bürgermeisters;

Nach einer Erläuterung des Bürgermeisters Daniel Hilligsmann, der den Haushalt wie folgt darlegte:

Der Haushalt 2026 entsteht in einem stark angespannten finanzpolitischen Umfeld mit Sparzwängen, EU-Vorgaben und belastenden föderalen Reformen. Die Aufsichtsbehörde hat die Gemeinde im Jahr 2025 aufgefordert, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, woraufhin ein Sparpaket umgesetzt wurde, das das Jahresergebnis um rund 850.000 Euro verbessert hat. Trotz dieses Pakets führen die Einkommenssteuer- und Arbeitsmarktreform bis 2030 zu einer prognostizierten Mehrbelastung von 4,12 Millionen Euro für die Gemeinde Kelmis.

Im Haushalt 2026 steigen die Gesamtausgaben gegenüber 2025 um 2,1 Millionen Euro, ohne Sparmaßnahmen wären es rund 3 Millionen Euro gewesen. Besonders stark wächst die Dotation an das ÖSHZ um 630.000 Euro, während die Beiträge an Polizei- und Hilfeleistungszone stabil bleiben. Die Personalkosten erhöhen sich um rund 500.000 Euro, obwohl keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, weshalb an einer strikten und nachhaltigen Personalplanung festgehalten wird. Die Schuldausgaben steigen 2026 einmalig auf 2,3 Millionen Euro, sollen aber ab 2027 wieder auf etwa 1,4 Millionen Euro sinken.

Auf der Einnahmenseite verbessern sich die Mittel um 2,7 Millionen Euro, unter anderem durch Steuern mit einem Plus von rund 1,38 Millionen Euro, Dividenden sowie höhere Dotationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Gemeindefonds der DG steigt dabei um knapp 800.000 Euro, unter anderem durch eine neue Sonderdotation für Gemeinden mit vielen Sozialwohnungen. Insgesamt schließt der ordentliche Haushalt 2026 mit einem kleinen Überschuss ab und erfüllt damit erstmals wieder die Vorgaben der Aufsichtsbehörde für ein strukturelles Haushaltsgleichgewicht.

Teil der Haushaltsstrategie ist die regelmäßige Speisung von zwei Reservefonds, von denen einer zur teilweisen Finanzierung von Infrastrukturprojekten und damit zur weiteren Senkung der Schuldenlast dient, während der zweite dazu vorgesehen ist, künftige Mehrbelastungen im ordentlichen Haushalt abzufedern und auch in schwierigeren Jahren die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten.

Nach den Redebeiträgen der Fraktionen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Louis Goebbels: Der Haushalt 2026 wird als intransparent und widersprüchlich kritisiert, da trotz einer Einnahmensteigerung von rund 2,2 Millionen Euro nur ein geringer Überschuss von 112.000 Euro erzielt wird. Unklar bleibt zudem die Verwendung einer Kreditabhebung von 589.000 Euro, die bereits zuvor als Einnahme verbucht wurde, ohne ausreichende

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Erklärung in den zuständigen Gremien. Als riskant wird die Schätzung von einer Million Euro Einnahmen aus einer Steuer auf ineffiziente Mietwohnungen angesehen, da bei deren möglicher Aufhebung erhebliche Verluste drohen. Gleichzeitig werden Mehreinnahmen vor allem durch höhere Steuern, Gebühren und Zuschüsse für Sozialwohnungen erzielt. Stark kritisiert wird der deutliche Anstieg der Personalkosten um rund 1,1 Millionen Euro von 2024 bis 2026, was im Widerspruch zum Ziel einer schlanken Verwaltung steht. Auch die steigenden Zahlungen an die Beamtenpensionskasse und der künftig stark wachsende Responsabilisierungsbeitrag verschärfen diese Entwicklung. Die Schuldenentwicklung bleibt unklar, neue Anleihen werden nicht vollständig ausgewiesen, und Tilgungen werden in die Zukunft verschoben. Trotz scheinbar stabiler Betriebskosten bestehen hohe Altverbindlichkeiten gegenüber der DG, während Investitionen überwiegend über neue Kredite finanziert werden. Insgesamt wird der Haushalt als finanziell riskant bewertet.

Iris Lampertz: Die Mehrheit verfügt über 3 Millionen Euro mehr als ihre Vorgänger, kommt jedoch nicht aus. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über die Bürger, während diese keinen zusätzlichen Nutzen erhalten. Die Situation wird als dramatisch eingeschätzt, und es werden keine Initiativen zur Attraktivitätssteigerung der Gemeinde aufgezeigt. Es werden Vorschläge gemacht, um den Haushalt zukunftsfähig und bürgerfreundlich zu gestalten, etwa durch nachhaltige Sparkonzepte, Kooperationen mit anderen Gemeinden, Maßnahmen zugunsten von Bürgern in Tourismus, Infrastruktur und Vereinswelt sowie transparente Kommunikation.

Marco Reul: Der Haushalt wird als bewusste politische Entscheidung gesehen, die trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen auf Zusammenhalt und Zukunft ausgerichtet ist. Vereine und Ehrenamt werden gestärkt und als Investition betrachtet, nicht als Kosten. Die Unterstützung erfolgt durch Infrastruktur, faire Rahmenbedingungen und Förderungen, während einzelne Regelungen behutsam angepasst werden, um Transparenz und Nachhaltigkeit zu sichern. Sport, Kultur und Tourismus gelten als zentrale Standortfaktoren. Frühe demokratische Mitbestimmung wird durch den Kindergemeinderat gefördert. Insgesamt setzt der Haushalt klare Prioritäten für eine lebendige Gemeinde, verlangt jedoch finanzielle Disziplin.

Rainer Hintemann: Steuerpflichtige Bürger tragen Belastungen, ohne dass ihnen ein direkter Mehrwert entsteht. Der Mehrwert liege in Schulen, funktionierender Verwaltung und Infrastruktur. Viele Projekte stammen von Vorgängern, wie beispielsweise das Projekt „Betreutes Wohnen“, das nicht gestoppt werden kann. Anpassungen seien nur begrenzt möglich, und zukünftige Entwicklungen schwer vorhersehbar.

Zu diesen Aussagen werden im Nachgang Argumente und Gegenargumente ausgetauscht.

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 11

B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. BRANDT, M. REUL, D. HILLIGSMANN

Nein-Stimmen: 8

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, G. KLINKENBERG, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

den Haushaltplan 2026 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

9. Billigung des Haushaltplanes 2026 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ;

In Anbetracht des vom ÖSHZ am 02.12.2025 angenommene Haushaltspol 2026, die wie folgt abschließt:

Ordentlicher Dienst	
Einnahmen und Ausgaben	7.621.545,39 €
Gemeindezuschuss	1.999.172,74 €
Außerordentlicher Dienst	
Einnahmen und Ausgaben	57.347,55 €
Gemeindezuschuss	0,00 €

In Erwägung, dass der Haushaltspol des ÖSHZ am 02.12.2025 vom Sozialhilferat verabschiedet worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

den Haushaltspol 2026 des ÖSHZ Kelmis zu billigen;

Artikel 2

gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

10. Festlegung der Gemeindezuschüsse 2025 an Vereine und Organisationen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes über die Gewährung und die Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht der eingereichten Subsidienanträge der Vereine und Organisationen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Jahr 2025 über einen Gesamtbetrag von 88.705,84 € gemäß beiliegender Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

dass für die Auszahlungen der Zuschüsse die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse Anwendung finden;

Artikel 3

die Zuschüsse in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden können, sofern die Bedingungen und Auflagen durch den Antragsteller erfüllt sind;

Artikel 4

gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

11. Aufhebung des Beschlusses vom 30.06.2025 zur Erhebung einer Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Artikels 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.06.2025 zur Erhebung der Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten;

In Erwägung, dass die Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten noch nicht erhoben und kein Bürger der Gemeinde Kelmis persönlich angeschrieben wurde;

In Erwägung, dass es angesagt ist, den Beschluss in seiner am 30.06.2025 verabschiedeten Form aufzuheben, um dem Rat einen überarbeiteten Beschluss vorzulegen;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 18

B. KLINKENBERG, N. ROTHEUDT, S. NYSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, G. KLINKENBERG, F. RENIER, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. BRANDT, M. REUL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ, D. HILLIGSMANN

Enthaltung: 1

P. KREUSEN

Artikel 1

den Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2025 zur Erhebung der Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten aufzuheben;

Artikel 2

dass vorliegender Beschluss am Tage seiner Verabschiedung in Kraft tritt.

12. Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten und für nachhaltiges Wohnen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Verfassung vom 7. Februar 1831, insbesondere Artikel 170 § 4;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches vom 13. April 2019, insbesondere Buch 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35, 174 § 2 sowie Titel 5;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden;

Aufgrund des "Plan Air-Climat-Énergie" vom 21. März 2023 der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. März 2018 über den Wohnmietvertrag;

In Anbetracht der im Sinne dieser Steuer geltenden Definitionen:

- Eigentümer oder dem Eigentümer gleichgestellte Nutzer: unter diesem Begriff sind die Eigentümer, die gemäß Artikel 3.50 des Zivilgesetzbuches das Eigentumsrecht besitzen, Erbpächter, die gemäß Artikel 3.167 des Zivilgesetzbuches das Erbpachtrecht genießen, oder Erbbauberechtigte, die gemäß Artikel 3.177 des Zivilgesetzbuches das Erbbaurecht genießen, sowie Inhaber ähnlicher Rechte zu verstehen;
- Gebäude: jede Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;
- Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB): Energiemenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung) zu decken;
- PEB-Einheit: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- Wohneinheit: PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;
- Primärenergie: Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;
- Ausweis über die Energieeffizienz (PEB-Ausweis): ein von der Wallonie anerkannter Ausweis zur Bescheinigung der Energieeffizienz eines Gebäudes bzw. einer Gebäudeeinheit, so wie sie nach einer gemäß Artikel 3 des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden angenommenen Methode berechnet wird;

In Anbetracht des formulierten Ziels, im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschsprachigen Gemeinden CO₂-Ausstöße bis 2030 um 55% zu reduzieren und bis 2050 das EU-Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis das Ziel verfolgt, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, der dazu beitragen soll, die Ziele des integrierten Energie- und Klimaplans erreichen zu können;

In Erwägung, dass die vorliegende Steuer darauf abzielt, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen bereitzustellen, um der Gemeinde die Erfüllung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele sowie ihrer Aufgaben als öffentlicher Dienst zu ermöglichen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 4 des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden PEB-Einheiten aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften und ihres jeweiligen Energieverbrauchs entsprechend der folgenden Zweckbestimmungen eingestuft werden, unter Anwendung der entsprechenden Berechnungsmethode;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- Wohneinheiten;
- Büro- und Dienstleistungseinheiten;
- Unterrichtseinheiten;
- Industrieeinheiten;
- Einheiten mit anderer Zweckbestimmung;

In Erwägung, dass derzeit nur Wohneinheiten zertifiziert werden, während die erforderlichen Werkzeuge zur Zertifizierung für andere Gebäude noch durch die Wallonische Region entwickelt werden müssen (<https://energie.wallonie.be/fr/certificat-peb-quoi-quand-comment.html?IDC=8787>); dass eine objektive und einheitliche Bemessung der anvisierten Ziele der Besteuerung nur mittels einer spezifischen und öffentlich festgelegten Klassifizierung der Gebäude möglich ist und aus diesem Grund nur die Immobilien besteuert werden können, für die eine solche Regelung besteht;

In Anbetracht der durch das Dekret über die Energieeffizienz von Gebäuden eingeführten, geltenden Aufteilung in Energieklassen von A++ bis G für den spezifischen Primärenergieverbrauch (Espez):

A++	$\leq 0 \text{ kWh (m}^2/\text{Jahr)}$
A+	$0 \leq 45 \text{ kWh (m}^2/\text{Jahr)}$
A	45 bis 85 kWh (m ² /Jahr)
B	85 bis 170 kWh (m ² /Jahr)
C	170 bis 255 kWh (m ² /Jahr)
D	255 bis 340 kWh (m ² /Jahr)
E	340 bis 425 kWh (m ² /Jahr)
F	425 bis 510 kWh (m ² /Jahr)
G	über 510 kWh (m ² /Jahr)

In Erwägung, dass alle Neubauten von Wohneinheiten ab dem 1. Mai 2010 gemäß dem Dekret über die Energieeffizienz von Gebäuden zunächst eine Mindestanforderung von $\leq 170 \text{ kWh/(m}^2 \times \text{Jahr)}$ (Klasse B) erfüllen mussten, die im Laufe der Jahre auf $\leq 85 \text{ kWh/(m}^2 \times \text{Jahr)}$ (Klasse A) verschärft wurde;

In Erwägung, dass laut der Analyse des Energieverbrauchs der Haushalte in Belgien im Jahr 2021 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (<https://economie.fgov.be/fr/file/7466918/download?token=MUK76209>) Haushalte in Belgien 21 % des Endenergieverbrauchs abbilden und der Energieverbrauch der Haushalte hauptsächlich auf den Wärmebedarf der Wohngebäude zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass gemäß den Daten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (<https://etat.environnement.wallonie.be/contents/indicatorsheets/MEN%2010.eewGeneralePdf.do>) die Energieeffizienz des Wohnimmobilienbestands (errichtet vor Mai 2010) in der Wallonie weiterhin unzureichend ist, mit folgenden Prozentanteilen (Stand 2023):

A++	A+	A	B	C	D	E	F	G
0,01 %	0,10 %	1,10 %	11,00 %	16,20 %	17,10 %	16,00 %	13,60 %	24,90 %

In Erwägung, dass durch gezielte Sanierungsmaßnahmen die Energieeffizienz von Wohngebäuden verbessert werden kann, wodurch der Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen erheblich reduziert, der Wohnkomfort gesteigert und die wiederkehrenden Kosten gesenkt werden;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

In Erwägung, dass laut der Studie von Masteos - Smartblock (<https://cdn.uc.assets.prezly.com/39081521-259e-4d0f-8f7b-b55072cbeb04/-/inline/no/Etude%20Masteos%20X%20Smartblock.pdf>) die Kosten für energetische Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zwischen 200 € und 300 € pro Quadratmeter und Energieklasse variieren:

- E nach C: 400 €/m²
- F nach C: 900 €/m²
- G nach C: 1.200 €/m²

In Erwägung, dass energetische Renovierungs- und Umbaumaßnahmen den Energieverbrauch nachhaltig reduzieren und somit auch die Energierechnungen der Bewohner verringern, wodurch sich die erforderlichen Investitionen langfristig wirtschaftlich rechtfertigen;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft am 30. September 2021 ein Prämiensystem für energetische Umbaumaßnahmen eingeführt hat, welches Eigentümer bei der Durchführung energetischer Renovierungs- und Umbaumaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen finanziell unterstützt;

In Erwägung, dass hohe Energiekosten eine erhebliche direkte finanzielle Belastung für Eigentümer darstellen, die ihre Wohneinheit selbst bewohnen, wodurch bereits ein erheblicher finanzieller Anreiz zur Durchführung energetischer Renovierungs- und Umbaumaßnahmen entsteht, da die langfristige Senkung der Energierechnungen eine nachhaltige Rentabilität der getätigten Investitionen zur Folge hat; diesen Eigentümern sind die Bewohner einer Immobilie gleichzusetzen, welche ihr Nutzungsrecht aufgrund eines langfristigen Vertrages ausüben, welches ihnen ähnliche Rechte wie einem Eigentümer zugesteht, so wie es bei Erbpacht und Erbbaurecht der Fall ist und die durch ihr Recht Arbeiten an der Immobilie durchführen dürfen;

In Erwägung, dass die bloßen Eigentümer jedoch wie Vermieter angesehen werden müssen, da es ihnen aufgrund des Artikel 3.138 ff und insbesondere 3.154 nicht obliegt, Investitionen in das Gebäude zu tätigen; so wie im Falle der Vermieter hat der bloße Eigentümer ebenfalls keinen direkten finanziellen Anreiz, die direkten Verbrauchskosten für den Wärmebedarf einer Wohnung zu senken, da er für diese Kosten nicht aufkommen muss;

In Erwägung, dass bei Mietwohnungen die Energierechnungen in der Regel vom Mieter getragen werden, wodurch der finanzielle Anreiz für den Eigentümer, in energetische Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zu investieren, im Wesentlichen auf eine potenzielle Wertsteigerung der Immobilie begrenzt bleibt, da der Eigentümer von den direkten Einsparungen bei den Energiekosten nicht unmittelbar profitiert;

In Erwägung, dass im "Plan Air-Climat-Énergie" festgehalten wird, dass Mieter einer größeren Prekarität unterliegen als Vermieter: „Mieter, einschließlich Mieter von Sozialwohnungen, sind stärker von Energiearmut betroffen als Eigentümer.“ https://energie.wallonie.be/servlet/Repository/pace-2030-02_03_2024.pdf?ID=73812 (Seite 53);

In Erwägung, dass laut den Daten von Statbel (<https://statbel.fgov.be/fr/themes/menages/pauvreté-et-conditions-de-vie/focus-sur-les-conditions-de-vie/efficacité-énergétique#news>) Eigentümer in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt häufiger energetische Renovierungs- und Umbaumaßnahmen an ihren Wohnungen durchgeführt haben als an ihren Mietwohnungen, wobei 37,1 % der Eigentümerwohnungen mindestens eine Maßnahme erhalten haben, im Vergleich zu lediglich 18,4 % der Mietwohnungen;

In Erwägung, dass laut den Daten der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis von insgesamt 402 Anträgen auf Energieprämien nur 58 (14,4 %) für Mietwohnungen gestellt wurden;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 34 des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden jede Person, die eine PEB-Einheit verkauft oder vermietet, vor dem Verkauf oder der Vermietung über einen PEB-Ausweis verfügen muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 30 § 2, 2° des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden der PEB-Ausweis technische Empfehlungen für die kostenoptimale Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der PEB-Einheit enthält, die sich auf die vollständige oder teilweise Renovierung der Gebäudehülle oder der technischen Systeme des Gebäudes bzw. der PEB-Einheit beziehen und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen umfassen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 10 des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden die PEB-Anforderungen auf die nachstehenden Gebäude keine Anwendung finden:

- ein Gebäude, das als Denkmal oder als Ensemble im Verzeichnis gemäß Artikel 17 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnamen nicht vereinbaren lässt;
- ein Gebäude, das im Verzeichnis der Kleindenkmäler und anderer bedeutender Gebäude gemäß Artikel 19 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen aufgenommen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnamen nicht vereinbaren lässt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis es somit als angebracht sieht, diese Gebäude auch von der Steuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten zu befreien; dass diese Befreiung aber nur auf Erklärung und Anfrage des Eigentümers erfolgen kann;

In Erwägung, dass nur abgeschlossene energetische Renovierungs- und Umbaumaßnahmen und nur mit einem gültigen PEB-Ausweis geltend gemacht werden können und geplante oder noch nicht abgeschlossene Arbeiten nicht berücksichtigt werden können;

In Erwägung, dass Eigentümer von Mietwohnungen durch Mieteinnahmen in der Lage sind, ausreichendes Kapital für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu generieren; dass sie außerdem aufgrund von Mieteinnahmen kreditwürdiger gegenüber Banken sind und auch das Eigentum selbst als Sicherheit für einen Investitionskredit herangezogen werden kann;

In Erwägung, dass leerstehende Wohneinheiten beheizt werden müssen, um eine Degradation der Bausubstanz zu verhindern; die Aufrechterhaltung einer konstanten Mindesttemperatur trägt zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden, Schimmelbildung und Frostschäden bei und bewahrt somit die strukturelle Integrität des Gebäudes, wodurch kostenintensive Sanierungsmaßnahmen reduziert werden; dass die im Leerstand befindlichen Wohnungen aber weniger geheizt werden und somit auch weniger CO2 ausstoßen, als bewohnte Gebäude; dass die Gemeinde aber aufgrund der Wohnungsnot auch ein Interesse daran hat, dass unbewohnte Wohnungen wieder in den Wohnungsmarkt finden und der Bevölkerung zur Verfügung stehen;

In Erwägung, dass die Gemeinde somit bei leerstehenden Gebäuden die Energieeffizienz zur Besteuerungsgrundlage heranziehen kann; dass es der Gemeinde angebracht scheint, die Tarife für die Energieeffizienz auf ein Drittel herabzusetzen;

In Erwägung, dass eine Wohnung im Sinne der vorliegenden Verordnung als leerstehend gilt, nachdem ein Jahr lang niemand in der als Wohngebäude eingetragenen Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen war;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

In Erwägung, dass im ersten Besteuerungsjahr die Eigentümer gegebenenfalls ihre erste Erklärung einreichen müssen; dass sie dabei verschiedene Informationen und Dokumente zusammentragen müssen und es somit in besonderen Fällen sein kann, dass die Erklärungsfrist nicht ausreicht, obwohl sich die Eigentümer redlich um diese bemüht haben, jedoch unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs des Eigentümers liegende Umstände ihn an der fristgerechten Abgabe gehindert haben; dass die Gemeinde übergangsweise eine Fristverlängerung auf Antrag vorsieht, wenn die diesbezüglichen unvorhersehbaren und außerhalb des Einflussbereichs des Eigentümers liegenden Umstände bewiesen sind;

Aufgrund des Urteils F.13.0175.F des Kassationshofs vom 11. September 2014, wonach in Bezug auf eine kommunale Steuerregelung [auf Leerstand] keine Befreiung für Gebäude in Staatsbesitz vorgesehen werden kann, ohne dass in einem solchen Fall das Ziel, das die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung vernünftigerweise rechtfertigen kann, aus den bei ihrer Ausarbeitung zusammengestellten Unterlagen hervorgehen oder aus den von ihrem Verfasser zusammengestellten Verwaltungsunterlagen abgeleitet werden kann, und in Erwägung der Vorbildfunktion der öffentlichen Einrichtungen;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Steuer folgende Daten verarbeitet werden:

- PEB-Ausweis (Adresse, beheizte Fußbodenfläche, spezifischer Primärenergieverbrauch)
- Kataster (Natur, Capakey, Adresse, Eigentümer (Nationalregisternummer, Name, Vorname, Adresse), Nutzfläche)
- Nationalregister (Adresse, Bewohner (Nationalregisternummer, Name, Vorname))

In Erwägung, dass die maximale Verarbeitungsdauer dieser Daten 10 Jahre beträgt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erklärungen von Bürgermeister Daniel Hilligsmann, der erläutert, dass der Gemeinderat am 30. Juni 2025 eine Steuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten eingeführt hat. Die Steuer dient als finanzieller Anreiz, den Wohnungsbestand effizienter und attraktiver zu gestalten. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte wurden verschiedene Rechtsverfahren gegen diese Steuer eingereicht. Eine Aussetzungsklage der GmbH Öffentlichen Wohnungsbau Ostbelgien, kurz ÖWOB, vor dem Staatsrat wurde am 31. Oktober zurückgewiesen. In der Zwischenzeit wurde an der Steuerverordnung weitergearbeitet, um diese vor Inkrafttreten zu präzisieren, wobei die wesentliche Substanz unverändert bleibt. Die Steuer wird – wie im Juni angekündigt – ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten. Entsprechende Dokumente sind im Laufe des ersten Halbjahrs 2026 von den Eigentümern einzureichen. Die wesentlichen Änderungen der Steuerverordnung betreffen mehrere Punkte: Eigentümer von denkmalgeschützten Wohnobjekten sowie Eigentümer, die ihre Wohnung selbst bewohnen, werden von der Steuer befreit. Änderungen der Zweckbestimmung einer Wohnung werden künftig präziser geregelt. Der Steuersatz für leerstehende Wohnungen wird auf ein Drittel reduziert, und für das erste Besteuerungsjahr 2026 gelten verlängerte Fristen für die Abgabe der Erklärungen. Die Steuer soll keinesfalls die ÖWOB in den Fokus rücken, mit der die Gemeinde konstruktive Beziehungen pflegt, eine Bevorteilung ist jedoch gesetzlich nicht zulässig;

Nach Erläuterungen von Louis Goebbels, der erklärte, dass die Steuer Vermieter belastet, die oft nicht über die Mittel verfügen, um Anpassungen an den Immobilien vorzunehmen. Durch die Steuer werde stark auf den Wohnungsmarkt eingewirkt, und es bestehe die Befürchtung, dass die Kosten auf die Mieter abgewälzt werden. Der ohnehin angespannte Wohnungsmarkt werde dadurch weiter verschärft. Kritisch sei auch der Grund der Einführung der Steuer: Die Bürger würden aus seiner Sicht zur Kasse gebeten, weil in der letzten Legislatur zu hohe Ausgaben getätigt worden seien;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Nach einer Wortmeldung von Rudolf Schmitz, der auf die Situation der ÖWOB verweist, die die Mieten zahlreicher Sozialwohnungen kürzlich angehoben hat; dies stehe in kausalem Zusammenhang mit der anstehenden Steuerzahlung, die er als „Strafsteuer“ bezeichnet; Nach einer Anmerkung von Serge Emontspohl, der äußert, dass es bei der Steuer nur um Einnahmen gehe und den Eigentümern kaum Möglichkeiten blieben, Renovierungsarbeiten durchzuführen, wenn sie PEB-Zertifikate erstellen lassen und die Steuer zahlen müssen;

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampertz, die darauf hinweist, dass die Steuer zu Lasten der Mieter gehen werde und ÖWOB künftig nicht mehr in die Verbesserung der Immobilien investieren könne, sondern die Mittel zur Steuerzahlung verwenden müsse; Nach weiteren Diskussionen, in denen die Standpunkte nochmals ausgetauscht wurden;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 10

B. KLINKENBERG, N. ROTHEUDT, S. NYSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. BRANDT, M. REUL, D. HILLIGSMANN

Nein-Stimmen: 8

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, G. KLINKENBERG, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Enthaltung: 1

P. KREUSEN

Artikel 1

zu Gunsten der Gemeinde KELMIS ab dem 1. Januar 2026 eine jährliche Steuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten zu erheben, die auf dem Gebiet der Gemeinde KELMIS liegen.

Artikel 2 Definitionen

folgende im Sinne dieser Steuer geltenden Definitionen festzulegen:

- Eigentümer oder dem Eigentümer gleichgestellte Nutzer: unter diesem Begriff sind die Eigentümer, die gemäß Artikel 3.50 des Zivilgesetzbuches das Eigentumsrecht besitzen, Erbpächter, die gemäß Artikel 3.167 des Zivilgesetzbuches das Erbpachtrecht genießen, oder Erbbauberechtigte, die gemäß Artikel 3.177 des Zivilgesetzbuches das Erbbaurecht genießen, sowie alle Eigentümer oder Inhaber von ähnlichen Rechten, zu verstehen;
- Gebäude: jede Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird;
- Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB): Energiemenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung) zu decken;
- PEB-Einheit: Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- Wohneinheit: PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;
- Primärenergie: Energie aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;
- Ausweis über die Energieeffizienz (PEB-Ausweis): ein von der Wallonie anerkannter Ausweis zur Bescheinigung der Energieeffizienz eines Gebäudes bzw. einer Gebäudeeinheit, so wie sie nach einer gemäß Artikel 3 des Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden angenommenen Methode berechnet wird;

Artikel 3

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

dass unter einer energieineffizienten Mietwohneinheit ein Wohnraum zu verstehen ist, der für eine ständige Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist, laut PEB-Ausweis einen Primärenergieverbrauch von 255 kWh/(m² x Jahr) oder mehr aufweist und nicht vom Eigentümer bewohnt wird. Es wird angenommen, dass diese Bewohnung durch die Eintragung im Melderegister oder im Ausländerregister erfolgt; als leerstehende Wohnung ist ein Wohnraum zu verstehen, der für eine ständige Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist, an dessen Adresse aber im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht, niemand im Bevölkerungsregister eingetragen war.

Artikel 4 Berechnung und Betrag der Steuer

Die Steuer auf energieineffiziente Wohnungen wird proportional zur beheizten Fläche und unter Berücksichtigung der Energieklasse berechnet: zu entrichtende Steuer = Steuersatz für die entsprechende Energieklasse x beheizte Fußbodenfläche der Wohneinheit.

Folgende Steuersätze werden für die Energieklassen mit einem Primärenergieverbrauch von über 255 kWh/m² x Jahr festgelegt.

D	2,- €/m ² /Jahr
E	4,- €/m ² /Jahr
F	9,- €/m ² /Jahr
G	12,- €/m ² /Jahr

Die beschriebenen Werte unterliegen einer jährlichen Anpassung im Oktober aufgrund des Verbraucherindex von Oktober 2025 (Basiswert: 135,44, Indexbasis 2013 = 100).

Die Steuer ist für das ganze Jahr geschuldet.

Bei leerstehenden Wohnungen wird der Steuersatz auf ein Drittel herabgesetzt.

Artikel 5 Erklärungspflicht

§1 Eigentümer von Wohneinheiten, die sie selbst nicht bewohnen, sind verpflichtet, innerhalb einer Erklärungsfrist von drei Monaten ab der notariellen Beurkundung, der Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung in eine Wohnung oder dem Auszug des Eigentümers der Gemeindeverwaltung eine Erklärung auf Grundlage des durch die vorliegende Steuerverordnung festgelegten Formulars zu übermitteln. Dem Erklärungsformular ist zwingend ein PEB-Ausweis beizufügen, aus dem unter anderem die beheizte Fußbodenfläche sowie der spezifische Primärenergieverbrauch der Mietwohneinheit hervorgehen.

§2 Die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in dieser Steuerverordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen hat die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung der Steuer auf der Grundlage der Flächenangaben (Nutzfläche) aus den Katasterdaten sowie der Einstufung in die Energieklasse G.

§3 Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert das Kollegium dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

§4 Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

§5 Die von Amts wegen festgelegten Steuerbeträge werden ein Jahr nach Ablauf der Erklärungspflicht verdoppelt.

§6 Der Steuerpflichtige ist berechtigt, der Gemeinde jederzeit den Nachweis über die Änderung der Energieklasse für die betreffende Mietwohneinheit zu übermitteln. Die neue Energieklasse findet ab dem Monat Anwendung, der auf die Übermittlung des Nachweises folgt.

§7 Eigentümer können beim Gemeindeparkett eine Verlängerung der Erklärungsfrist beantragen. Der begründete Antrag muss darlegen, dass alle zumutbaren Anstrengungen

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

unternommen wurden, um die Erklärungsfrist einzuhalten, jedoch unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs des Eigentümers liegende Umstände ihn an der fristgerechten Abgabe gehindert haben. Eine Verlängerung der Erklärungsfrist darf jedoch nicht über 3 Monate gewährt werden.

§8 Eigentümer können in folgenden Fällen eine Befreiung der Steuer mittels entsprechendem Formular beim Gemeindekollegium beantragen:

- ein Gebäude, das als Denkmal oder als Ensemble im Verzeichnis gemäß Artikel 17 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnamen nicht vereinbaren lässt;
- ein Gebäude, das im Verzeichnis der Kleindenkmäler und anderer bedeutender Gebäude gemäß Artikel 19 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen aufgenommen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnamen nicht vereinbaren lässt;
- Eigentümer, die gemäß Artikel 44bis des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren in den Genuss einer ermäßigten Gebühr für den Erwerb eines unbeweglichen Guts gekommen sind, mit der Absicht, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen, sind verpflichtet, ihren Hauptwohnsitz innerhalb von drei Jahren im erworbenen unbeweglichen Gut festzulegen und diesen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen ab dem Zeitpunkt der Niederlassung aufrechtzuerhalten.

Artikel 6 Protokolle und Kontrolle

§1 Die in Artikel 5 §2 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die vom Gemeindekollegium dazu bestimmt worden sind. Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

§2 Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Dokumente vorzulegen.

Artikel 7 Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung und die Eintreibung dieser Gemeindesteuer sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8 Übergangsregelung

§1 In Abweichung von Artikel 5, §1 gilt für das Jahr 2026 eine Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 2026, innerhalb der die Eigentümer von Mietwohneinheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis der Gemeindeverwaltung für jede Mietwohneinheit eine Erklärung vorzulegen haben.

§2 In Abweichung von Artikel 5, §7 kann das Gemeindekollegium eine Verlängerung der Erklärungsfrist von über 3 Monaten gewähren. Diese Verlängerung darf jedoch nicht über den 31. Dezember 2026 hinaus gewährt werden.

Artikel 9

vorliegenden Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu übermitteln.

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

13. Patronage: Erneuerung der Bühnenbeleuchtung - Zusatzlieferung - Genehmigung der Mehrkosten

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 27/05/2024, die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung der Patronage zum geschätzten Preis von 16.000,00 € o. MwSt. (= 19.360,00 € inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 30/05/2024 die Firma AVOTECH für die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung der Patronage zum Preis von 14.424,00 € o. MwSt. (= 17.453,04 € inkl. MwSt.) zu bezeichnen;

In Anbetracht, dass die Firma AVOTECH eine Rechnung in Höhe von 21.918,00 € ohne MwSt. (= 26.520,78 € inkl. MwSt.) für die besagten Leistungen am 01/12/2024 zugestellt hat;

In Anbetracht, dass diese Rechnung zusätzliche Posten enthält, die nicht Gegenstand eines offiziellen Beschlusses des damals amtierenden Gemeindekollegiums waren;

In Anbetracht, dass der Finanzdienst daher den vom Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 30.05.24 genehmigten Betrag (d. h. 17.453,04 € inkl. MwSt.) bezahlt hat;

In Anbetracht, dass dieses Vorhaben in Höhe von 50% des vorgenannten Betrags vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wurde (8.401,64 € erhalten am 06/05/2025);

In Anbetracht, dass die Firma AVOTECH mitteilt, eine mündliche Bestätigung des damals amtierenden Schöffen über einen Mehraufwand in Höhe von 9.067,74 € erhalten zu haben, und die Zahlung des ausstehenden Restbetrags (9.067,74 €) fordert;

In Anbetracht, dass die neue Lichtanlage seit Januar 2025 genutzt wird;

In Anbetracht, dass infolgedessen Mehrkosten für die Gemeinde Kelmis in Höhe von 9.067,74 € inkl. MwSt. entstehen, was einer Preissteigerung von mehr als 50 % gegenüber dem ursprünglichen Preis entspricht;

In Anbetracht, dass laut Art. 38/5 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, eine Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren nur dann vorgenommen werden kann, wenn die Änderung, unabhängig von ihrem Wert, als nicht wesentlich anzusehen ist;

In Anbetracht, dass diese Änderung keine wesentliche Änderung der Art des ursprünglich geschlossenen Auftrags bewirkt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 151 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 das Kollegium den öffentlichen Auftrag oder die Konzession für Arbeiten oder Dienstleistungen während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung nur innerhalb des Kostenrahmens von 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern kann;

In Anbetracht, dass es dem Gemeinderat obliegt, diese zusätzlichen Kosten zu genehmigen, da diese außerhalb des Kostenrahmens von 15% des ursprünglichen Auftragswerts liegen;

In Anbetracht, des Beschlusses vom 16.10.2025 mit welchem das Kollegium eine eidestattliche Erklärung der CSP-Kollegiumsmitglieder der Legislaturperiode 2018-2024 und die diesbezügliche Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis nimmt;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

In Anbetracht des Schreibens seitens der DG Regierung laut dem die Gemeinde die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich öffentliches Auftragswesen sicherzustellen hat und durch die Gemeindevorstandlichen intern abzuwegen ist, wie mit der Opportunitätsfrage umzugehen ist;

In Anbetracht, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe bei der 2. Haushaltsanpassung unter Artikel 76249/72354.2025 vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erläuterungen von Bürgermeister Daniel Hilligsmann;

Nach Wortmeldungen von Louis Goebbel und Rudolf Schmitz, die beide der Meinung sind, dass der damals verantwortliche Schöffe zur Verantwortung gezogen werden sollte;

Nach einer Wortmeldung von Freddy Renier, der erklärt, dass er sich enthalten werde, weil er mit der gelieferten Qualität des Materials nicht einverstanden ist;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 14

B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, G. KLINKENBERG, S. EMONTSPOHL, A. BRANDT, M. REUL, D. HILLIGSMANN

Nein-Stimmen: 3

L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Enthaltungen: 2

M. EMONTS-POHL, F. RENIER

Artikel 1

die Auftragsänderung gemäß Artikel 38/5 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zu genehmigen.

Artikel 2

die Zusatzkosten der Firma Avotech in Höhe von 9.067,74 € inkl. MwSt. zu genehmigen.

Artikel 3

den Finanzdirektor zu beauftragen, diese Rechnung umgehend zu bezahlen (HH-Artikel 76249/72354.2025).

STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE

14. U - Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2026

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht des Endes der Gültigkeitsdauer des jetzigen Abkommens mit der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025;

In Anbetracht des von der VoG RCYCL vorgelegten Abkommens für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte ab dem 01. Januar 2026;

In Anbetracht, dass dieses Abkommen einen für den Bürger kostenlosen Sperrgut-Abholdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis vorsieht und dass dieses Abkommen für 1 Jahr getroffen werden soll;

In Anbetracht, dass das Angebot der VoG RCYCL die Hausabholung des Sperrmülls ab dem 01.01.2026 für den Preis von 333,90 €/T inkl. MwSt. vorschlägt, wobei gewährleistet

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

wird, dass dem ÖSHZ der Gemeinde Kelmis mehrere Arbeitsplätze für Personen unter Statut Art. 60 § 7 zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Hausabholung des Sperrmülls weiterhin auf Anfrage gewährleistet wird und dass ein Maximum an Anfragen bedient werden soll, wobei keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem RECYPARC entstehen soll;

In Anbetracht, dass RCYCL den Preis pro Tonne gegenüber dem Vorjahr angehoben hat und dies folgendermaßen begründet:

"Leider beinhaltet dieser Vorschlag wie in den beiden letzten Jahren eine Tarifsteigerung, nachdem diese zwischen 2017 und 2022 nahezu unverändert geblieben waren. Die Entscheidung dieser erneuten Tarifsteigerung ist vonnöten, da es aktuell für uns schwierig geworden ist, unser Budget auszugleichen.

Der Hauptgrund hierfür ist, dass wir im Kontext des neuen Dekrets zur Sozialwirtschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und um weiter effizient arbeiten zu können, mehr qualifiziertes Begleitpersonal einstellen mussten. Hinzu kommt, dass - wie immer, wenn der Ölpreis recht niedrig ist - die Bedingungen im Bereich des Wertstoffrecyclings sich verschlechtern. So gibt es aktuell abermals keine Abnehmer mehr für gebrauchten Schaumstoff (s. Sofas und Matratzen) und auch die Kosten beim Hartplastikrecycling sind wieder angestiegen. Hinzu kommt, dass durch neue Regelungen, einige Sicherheits- und Qualitätsstandards angepasst werden mussten und diese strengeren Anforderungen zusätzliche Maßnahmen und Investitionen erfordern."

In Anbetracht des Vorschlags des Umweltdienstes, folgende Tonnagen und Modalitäten für 2026 zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 333,90 €/T, MwSt. inbegriffen (40.068 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 1 Anfahrt/Jahr mit einem Maximum von 3 m³;
- Vergütung an 217,30 €/T inkl. MwSt. für das Abnehmen von Sperrgütern, die in Ausnahmefällen vom Kelmiser Bürger zum Sperrgutsortierzentrum gebracht werden. Dies ersetzt die mögliche jährliche Abholung am Haus und das Volumen von 3 m³, sowie die maximale jährliche Tonnage dürfen nicht überschritten werden;
- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen, das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse, ...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggf. Anpassung der Modalitäten;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des zuständigen Umweltschöffen, Raymond Lenaerts;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

das Abkommen zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023 unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 333,90 €/T, MwSt. inbegriffen (40.068 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 1 Anfahrt/Jahr mit einem Maximum von 3 m³;
- Vergütung an 217,30 €/T inkl. MwSt. für das Abnehmen von Sperrgütern, die in Ausnahmefällen vom Kelmiser Bürger zum Sperrgutsortierzentrum gebracht werden. Dies ersetzt die mögliche jährliche Abholung am Haus und das Volumen

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

von 3 m³, sowie die maximale jährliche Tonnage dürfen nicht überschritten werden;

- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse,...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggf. Anpassung der Modalitäten;

Artikel 2

gegenwärtigen Beschluss, inklusive Abkommen, der VoG RCYCL zwecks Unterzeichnung zu übermitteln.

15. U - Sensibilisierungskampagne der Interkommunalen INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten für das Jahr 2026

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und - bewirtschaftung;

In Anbetracht der Übertragung dieser Subsidien und Maßnahmen, die den Gemeinden folgende Vorteile bieten:

- Gewährleistung einer jährlichen Kohärenz der Botschaften dieser Kampagnen im gesamten Gebiet von Intradel;
- Erzielung von Skaleneffekten beim Einkauf von Verbrauchsmaterialien für die Gemeinden;
- sich nicht um die Berichterstattung an die Region kümmern zu müssen, um die 60%igen Zuschüsse auf die ausgegebenen Beträge zu erhalten;
- keine Übernahme von 40% der Gesamtkosten der Maßnahmen, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind. Dieser Betrag wird von Intradel übernommen;
- die Umsetzung von "Zéro-Déchet"-Maßnahmen ("Null Abfall"-Maßnahmen, ZD-Maßnahmen) in bestimmten Gemeinden, die ohne unsere Hilfe diese Sensibilisierungsarbeit nicht übernehmen könnten;

In Anbetracht des Schreibens von Intradel vom 13. November 2025, in dem die Interkommunale vorschlägt, im Jahr 2026 folgende lokale Zero-Waste-Aktion durchzuführen:

Sensibilisierungskampagne zum Kampf gegen Fast Fashion: Weniger, aber besser kaufen

1. Schutz der Umwelt

Massive Umweltverschmutzung: Fast Fashion ist eine der umweltschädlichsten Industrien der Welt (nach der Ölindustrie). Sie verursacht Millionen Tonnen CO₂, verbraucht enorme Mengen an Wasser und leitet Chemikalien in Flüsse ein.

Textilabfälle: Milliarden von Kleidungsstücke, die jedes Jahr weggeworfen werden, werden verbrannt, weil sie von schlechter Qualität und schwer recycelbar sind.

Mikroplastik: Synthetische Fasern (Polyester, Nylon usw.) setzen beim Waschen Mikroplastik ab, was die Ozeane und die Nahrungskette verschmutzt.

2. Verteidigung der Menschenrechte und der Arbeitsbedingungen

Ausbeutung von Arbeitern: Viele Kleidungsstücke werden in Ländern hergestellt, in denen die Arbeiter unterbezahlt sind, unter gefährlichen Bedingungen arbeiten und keine Gewerkschaftsrechte haben.

Kinderarbeit: In einigen Fällen sind Kinder an der Produktionskette beteiligt.

3. Bekämpfung des übermäßigen Konsums

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Fast Fashion fördert eine „Kaufen-Wegwerfen“-Logik mit sehr preisgünstiger, aber sehr geringer Qualität.

Dies fördert einen Kreislauf des zwanghaften Konsums, der schädlich für den Planeten und das persönliche Wohlbefinden ist.

Eine Kampagne kann nachhaltigeres Verhalten fördern: weniger kaufen, besser kaufen, reparieren, tauschen oder gebraucht kaufen.

4. Förderung nachhaltiger Alternativen

Unterstützen Sie ethische, lokale und verantwortungsbewusste Marken.

Die Kreislaufwirtschaft fördern (Recycling, Vermietung, Second Hand).

Fördern Sie Kreativität (Individualisierung, Upcycling).

5. Sensibilisieren und Mentalitäten verändern

Eine Kampagne kann die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, über die Auswirkungen ihrer Kleiderwahl aufklären. Sie kann Mode in ein Mittel des bewussten und verantwortungsvollen Ausdrucks verwandeln, anstatt sie zu einem reinen Konsumreflex werden zu lassen.

Konkret im Jahr 2026:

Ein Hauptthema, mehrere Zielgruppen, mehrere Maßnahmen vor Ort:

- Ab Januar 2026 Start einer neuen Aktion „Sauve qui fripe !“ für die Sekundarschulen;
- Erstellung eines pädagogischen Dossiers und Übermittlung dieses Dossiers an die Schulen, die die oben genannte Animation angefordert haben;
- Erstellung einer Wanderausstellung für Schulen, Behörden, Kulturzentren, Bibliotheken usw. Start im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung SERD – Ende November 2026;
- Kampagne in den sozialen Netzwerken: Weniger kaufen, besser kaufen – Zusammenarbeit mit der Gruppe TERRE – Bürger dazu ermutigen, ihr Kaufverhalten zu ändern, um (Ultra-)Fast Fashion einzuschränken und Secondhand-Kleidung zu fördern – Frühjahr 2026;
- Aktionen vor Ort in Zusammenarbeit mit TERRE : Besuch der Sortieranlage, Aktion vor Ort mit Secondhand-Läden, Aufwertung der Secondhand-Läden der teilnehmenden Gemeinden – das ganze Jahr über;
- Präsenz vor Ort mit dem Präventionsfahrzeug (Präventionsfahrzeug ausschließlich dieser Kampagne gewidmet) - das ganze Jahr über.

Auf Vorschlag des Kollegiums:

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Raymond Lenaerts;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Interkommunale Intradel mit der Durchführung der lokalen ZD-Aktion 2026 zu beauftragen;

Artikel 2

die Interkommunale Intradel, gemäß Artikel 20§2 des Erlasses, mit der Erhebung der im Rahmen des Erlasses vorgesehenen Zuschüsse für die Organisation der oben genannten Präventionsmaßnahmen zu beauftragen;

Artikel 3

den Umweltdienst zu beauftragen, der Interkommunale eine Kopie dieses Beschlusses zu senden.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

16. U - Kooperationsvereinbarung "Göhl" zwischen der WRL und den belgischen Gemeinden im Wassereinzugsgebiet der Göhl - Genehmigung durch den Gemeinderat

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Überschwemmungereignisses vom Juli 2021, welches alle Gemeinden des Wassereinzugsgebietes der Göhl in Mitleidenschaft zog;

In Anbetracht, dass sich solche Ereignisse aufgrund des Klimawandels zukünftig aller Voraussicht nach mehrten werden und die Gemeinden des Wassereinzugsgebietes der Göhl darauf vorbereitet sein sollen;

In Anbetracht, dass auf Initiative der WRL (Waterveiligheid en Ruimte Limburg) eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, der die belgischen Gemeinden des Göhltals und weitere institutionelle Partner angehören;

In Anbetracht, dass auf Initiative dieser Arbeitsgruppe in 2023 eine Absichtserklärung unterzeichnet wurde, welche der Gemeinderat am 20.11.2023 genehmigte;

In Anbetracht, dass zwischen den genannten Partnern beschlossen wurde, eine hydrologische Studie des gesamten Göhltals in Auftrag zu geben, so wie eine Studie über die "Natur basierten" Lösungsansätze, die Anwendung finden könnten;

In Anbetracht, dass die Studienkosten primär durch die WRL getragen werden, die belgischen Gemeinden sich jedoch durch Verwendung der durch die Wallonische Region, nach den Überschwemmungen in 2021 ausgezahlten PGRI-Ziehungsrechte (106.210 € für die Gemeinde Kelmis) daran beteiligen, wobei diese Beträge durch die WRL bei Projektumsetzungen in Belgien eingesetzt werden;

In Erwägung, dass die Summen im Haushalt 2026 vorgesehen sind:

- 106.210 € Ausgaben sind unter Artikel 87901/12202 vorgesehen
- 106.210 € Einnahme sind unter Artikel 87902/46548 vorgesehen

In Anbetracht, dass beide Studien, in Absprache mit der Arbeitsgruppe, in Auftrag gegeben wurden, wobei das Endergebnis der Studie zu den "Natur basierten" Lösungsansätze Ende 2025 vorliegen wird und das Ergebnis der hydrologischen Studie im Juni des Jahres 2026;

In Anbetracht, dass die Ergebnisse dieser Studien effektive und zieltreffende Maßnahmen hervorheben werden, die auf den jeweiligen Gemeindegebieten, in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den institutionellen Partner und der WRL umgesetzt werden sollen, wobei die WRL sich in einer ersten Phase verpflichtet eine Ausgleichszahlung von 168.210 € (MwSt. eingebettet) für erste Umsetzungen von Maßnahmen zu gewährleisten. Die belgischen Gemeinden verpflichten sich im Gegenzug einen Mindestbetrag von 151.790 € (MwSt. inkl.) für die Umsetzung von Maßnahmen zu investieren (Beitrag der WRL an den Studienkosten);

In Anbetracht, dass der Restbetrag von 108.389 €, nach einem noch durch die belgischen Gemeinden zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel bis Ende 2027 einzusetzen ist, wobei die Gemeinde Kelmis den Ankauf eines oder mehreren, für die Wasserrückhaltung sehr interessanten Grundstücken, in Erwägung zieht;

In Erwägung, dass die Absichtserklärung von 2023 durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt werden muss, die alle Modalitäten feststellt;

In Erwägung, dass die Kooperationsvereinbarung vom Gemeinderat genehmigt werden muss;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Raymond Lenaerts;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

die Kooperationsvereinbarung "Göhl" zwischen der WRL, den belgischen Gemeinden des Wassereinzugsgebietes der Göhl sowie den weiteren belgischen institutionellen Partnern zu genehmigen.

Artikel 2

der WRL die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zukommen zu lassen.

17. U - RAVeL 39B - Vereinbarung über Eigentum, Verwaltung und Instandhaltung der Ravelwege

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Schreibens des ÖDW Mobilität und Infrastruktur vom 26.09.2025, mit dem die Gemeinde aufgefordert wird, die Vereinbarung über Eigentum, Verwaltung und Instandhaltung der RAVeL Wege zu genehmigen;

In Anbetracht, dass die Wallonische Region, insbesondere der ÖDW Mobilität und Infrastruktur die stillgelegte Bahnlinie 39B in eine RAVeL Strecke umgewandelt hat, die die sanfte Mobilität und den sanften Tourismus fördern soll;

In Anbetracht, dass die Kosten und die Verwirklichung dieser Maßnahme durch die Wallonische Region getragen wurden;

In Anbetracht, dass ein zirka 420 Meter langes Teilstück dieses RAVeL Weges sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis befindet, zwischen der Gemeindegrenze mit Bleyberg (auf Höhe des Tennisheims) und der Lütticher Straße;

In Anbetracht, dass das Abkommen vorsieht, das Eigentum dieser öffentlichen Trasse an die Wallonische Region zu übertragen, damit diese sie in das Wallonische Netz der RAVeL Wege aufnehmen kann. Die Region verpflichtet sich, alle mit dieser Übertragung verbundenen Schritte zu unternehmen;

In Anbetracht, dass die Pflichten der Gemeinde hinsichtlich der Instandhaltung folgende sind:

- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die ordentliche Instandhaltung der RAVeL Route und ihrer Umgebung, die sich auf ihrem Gebiet befindet, in dem Zustand, in dem sie sich befindet und der beiden Parteien bekannt ist.

Die regelmäßige Wartung durch die Gemeinde umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Mähen der Randstreifen und Böschungen;
- Kehren des RAVeL Weges nach dem Mähen und regelmäßig während der Laubfallzeit, Ausrichten der Ränder;
- Entbuschungen, Beschneiden und Fällen gefährlicher Bäume, Heckenschneiden, eventuelle Eingriffe nach Stürmen auf dem gesamten RAVeL Gelände; vorrangig auf und am Rand des Weges und, falls erforderlich, an den Grenzen zu angrenzenden Grundstücken;
- Regelmäßige Reinigung und Säuberung von Gräben, Kontrollsäulen, kleinen Aquädukten und Durchlässen;
- Reinigung und Beseitigung von zurückgelassenem Müll auf der gesamten Strecke;
- Reinigung und Entleerung der Mülleimer in einer Häufigkeit, die an die Nutzung der Strecke durch die Benutzer angepasst ist;
- Reinigung von Verkehrs- und Wegweiserschildern (einschließlich Graffiti);
- Die Instandhaltung, Wartung und systematische Erneuerung von Stadt- und Tourismusmobiliar (Bänke, Tische, Mülleimer, Pfosten, Absperrungen oder andere Zugangsbeschränkungen, Zäune, Leitplanken, Informationstafeln usw.) sowie aller auf Initiative der Gemeinde errichteten Einrichtungen;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- Polizeikontrollen, um den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf der Strecke zu verbieten und zu ahnden, illegale Müllablagerungen zu begrenzen und das Netz für die Nutzer sicher zu gestalten.

In Anbetracht, dass die Pflichten der Wallonischen Region hinsichtlich der Instandhaltung folgende sind:

- Die Region übernimmt die Kosten für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an der RAVeL Route und ihren Randbereichen, sofern diese nicht auf eine mangelhafte ordentliche Instandhaltung durch die Gemeinde gemäß Artikel 2 zurückzuführen sind.
- Diese außerordentliche Instandhaltung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
- umfassende oder punktuelle Reparaturen an Kunstbauten;
- Reparaturen am Belag der eigenen Trasse;
- Instandhaltung der Markierungen und Beschilderungen an Kreuzungen mit der eigenen Trasse und Instandhaltung der Wegweiser auf der Verbindungsstrecke zwischen den eigenen Trassen.

Die Wallonische Region trägt auch die Kosten für Investitionsarbeiten, mit Ausnahme von Stadtmobiliar und Bepflanzungen, die dazu dienen, den Komfort oder die Sicherheit der Nutzer an einer bestimmten Stelle der Trasse (Kreuzung, Zufahrt) zu verbessern, es sei denn, sie werden auf Initiative der Gemeinde durchgeführt.

Die regelmäßige Inspektion und Überwachung der Brücken wird von der Region gewährleistet;

In Erwägung, dass das RAVeL Wegenetz einen touristischen Mehrwert darstellt und zahlreiche Radreisende und Wanderer in die Gemeinde führt und insbesondere am Göhltal-Museum, am Casinoweiher, den Galmeihalden und den angrenzenden Restaurationsbetrieben vorbeiführt;

In Erwägung, dass der regelmäßige Unterhalt der RAVeL Wege für deren Attraktivität unumgänglich ist;

In Erwägung, dass der durch den Umweltdienst befragte Dienstleiter des Bauhofs zum Ausdruck bringt, dass die durch diese Unterhaltsmaßnahmen bedingte, Mehrarbeit seine durch engen Personalbestand gekennzeichneten Dienste noch mehr unter Druck setzen wird;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt diese Vereinbarung zu genehmigen;
Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erläuterungen durch den zuständigen Schöffen Raymond Lenaerts, der auf eine Frage von Louis Goebbel zu den Pré-RAVeL-Strecken antwortet, dass diese von der Vereinbarung ausgeschlossen sind, und nur die ehemaligen Bahnstrecken betroffen sind;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Vereinbarung über Eigentum, Verwaltung und Instandhaltung der RAVeL Wege, insbesondere des Teilabschnitts des RAVeL 39B zwischen der Gemeindegrenze mit Bleyberg und der Lütticher Straße zu genehmigen;

Artikel 2

den Umweltdienst zu beauftragen, dem ÖDW Infrastruktur und Mobilität die unterschriebene Vereinbarung zukommen zu lassen.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

18. S - Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und dem Ministerium der DG im Rahmen der Flächennutzung eines Teilstücks gelegen Dörnchen in Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere des Artikels 35;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis dem Country Club Tennis (CTC Kelmis) am 07.08.2025 die Städtebaugenehmigung zum Bau von 2 Paddelplätzen und das Anlegen von neuen Parkplätzen erteilt hat;

In Erwägung, dass die zu bebauende Fläche im Besitz der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nur gewillt ist, mit der Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung zu treffen und nicht mit einem Dritten;

In Anbetracht des Schreibens vom 25. März 2025 vom Infrastrukturdienst der DG mit welchem der Entwurf eines Nutzungsvertrags mit Bitte um Unterzeichnung vorgelegt wurde;

In Erwägung, dass der Nutzungsvertrag, der integraler Bestandteil des Beschlusses ist, folgende Bestimmungen beinhaltet:

Kosten

Die Nutzung der Fläche ist unentgeltlich. Die Kosten der Einregistrierung des vorliegenden Vertrages trägt der Flächennutzer. Sämtliche Kosten, sei es für den Bau oder den Unterhalt des anzulegenden Parkplatzes gehen zu Lasten des Flächennutzers.

Dauer

Die Nutzung der Fläche ist jederzeit widerruflich. Der Vertrag wird für eine Dauer von maximal 10 Jahren abgeschlossen, beginnend am 1. Januar 2026 und spätestens endend am 31. Dezember 2036. Der Vertrag endet von Rechts wegen nach der hier oben erwähnten Frist, ohne möglichen Einspruch seitens des Flächennutzers.

Verpflichtungen des Eigentümers

Der Eigentümer gewährt dem Flächennutzer die uneingeschränkte Nutzung der Parzelle.

Verpflichtungen des Flächennutzers

Der Flächennutzer gewährleistet das Grundstück mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu nutzen. Das ihm anvertraute Grundstück muss regelmäßig gepflegt und von Unkraut befreit werden. Bei winterlichen Verhältnissen sorgt der Flächennutzer dafür, dass der Parkplatz von Schnee und Eis befreit ist.

Dem Flächennutzer ist es untersagt, die Nutzung des Grundstückes, in welcher Form auch immer, auf Dritte, Erben oder Rechtsnachfolger zu übertragen oder das Grundstück kostenlos oder gegen Entgelt unterzuvermieten. Jeglicher Verstoß gegen dieses Verbot führt zu einer sofortigen Kündigung des gegenwärtigen Vertrages.

Dem Flächennutzer ist es verboten irgendeine Aktivität auf dem Grundstück auszuüben oder Dritten, sei es absichtlich oder unabsichtlich, Schaden seh- oder geruchstechnischer Art zuzufügen. Auch ist es ihm untersagt Bäume, Büsche oder Hecken zu pflanzen.

Der Flächennutzer wird alle nötigen Vorkehrungen treffen, damit durch die Nutzung des Grundstückes den Nachbargrundstücken und Dritten kein Schaden entstehen kann. Er wird darauf achten, die natürliche Dränage einzugrenzen.

Dem Flächennutzer ist es erlaubt auf der unter Artikel 1 beschriebenen Fläche einen Parkplatz anzulegen, der der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dieser Parkplatz muss entsprechend eingezäunt werden. Sämtliche Arbeiten, die das Anlegen des

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Parkplatzes sowie dessen Einzäunung betreffen, gehen zu Lasten des Flächennutzers. Bei Vertragsende verpflichtet sich der Flächennutzer, die unter Artikel 1 beschriebene Fläche, auf seine Kosten in den Ursprungszustand zurückzuversetzen.

Der Flächennutzer verpflichtet sich jegliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen, die für den Bau des Parkplatzes auf dem Gelände nötig sind.

Beendigung der Flächennutzung

Der Eigentümer kann zu jedem Zeitpunkt, via Einschreibebrief und mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, die sofortige Freigabe des Grundstücks beantragen, ohne dass sie irgendeine Entschädigung schuldet oder die Entscheidung begründen muss.

Bei Vertragsende oder Kündigung ist der Flächennutzer verpflichtet, das Grundstück spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist in seinen Ursprungszustand auf seine Kosten zurückversetzt zu haben.

Nach Erläuterung des zuständigen Schöffen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Vereinbarung zwischen dem Ministerium der DG und der Gemeinde Kelmis im Rahmen des Nutzungsvertrages für ein Teilstück der Parzelle A/Nr. 976A zu genehmigen.

Artikel 2

das Gemeindekollegium mit der weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

19. S - Antrag auf Verständterung der AT MANAGEMENT PRO SRL für die Schaffung von 23 Losen und Eröffnung einer neuen Straße - Verweigerung des Wegeverlaufs

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung; Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. November 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche in seiner aktuell

geltenden Fassung, nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen" genannt;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch I des Umweltgesetzbuches in seiner aktuell geltenden Fassung, nachstehend "Umweltgesetzbuch" genannt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2005 über das Buch I des Umweltgesetzbuches in seiner aktuell geltenden Fassung, nachstehend

"Umweltgesetzbuch" genannt;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches in seiner aktuell geltenden Fassung, nachstehend "Wassergesetzbuch" genannt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 über das Buch II des Umweltgesetzbuches in seiner aktuell geltenden Fassung, nachstehend

"Wassergesetzbuch" genannt;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Dekretaler Teil (GRE-D) vom 20. Juli 2016 in seiner aktuell geltenden Fassung;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Verordnender Teil (GRE-V) vom 22. Dezember 2016 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegegenet in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Dekrets vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht des Antrags auf Verständterungsgenehmigung vom 16. Mai 2025 von AT MANAGEMENT PRO SRL (Tychon Albert) mit Sitz Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis, im Hinblick auf die Schaffung einer Verständterung mit der Schaffung von 23 Losen und der Schaffung einer Straße gelegen Rottstraße in Kelmis sowie rue du Viaduc in Plombières auf den Parzellen katastrier Gem. 1, Flur A, Nr. 804 & 805 (Kelmis) sowie Gem. 2 Flur A/Nr. 129 & 134B (Plombières)

In Anbetracht des Bescheids über die Formelle Vollständigkeit vom 26. Juni 2025, dass die Akte vollständig ist;

In Anbetracht, dass eine Projektankündigung durchgeführt wurde;

In Anbetracht, dass anlässlich der Projektankündigung vom 16. August 2025 bis zum 16. September 2025 keine Reklamation eingegangen ist;

In Erwägung, dass der Antrag auf Verständterungsgenehmigung eine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit enthält;

In Erwägung, dass sich dieses Gut laut den koordinierten Sektorenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem **Wohngebiet mit ländlichem Charakter** befindet;

In Anbetracht des **ungünstigen Gutachtens des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis** vom 29. Oktober 2025:

In Anbetracht des **bedingt günstigen Gutachtens des Gemeinderates Plombières** vom 06. Oktober 2025;

In Erwägung, dass die Mobilität aufgrund der geografischen Lage überwiegend durch das Gebiet der Gemeinde Kelmis verläuft;

In Erwägung, dass die Rottstraße abschnittsweise lediglich eine Fahrbahnbreite von etwa 3,15 Metern aufweist;

In Erwägung, dass dem Antrag keine Mobilitätsstudie beiliegt und somit keine hinreichende Beurteilung der Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz möglich ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis der grundsätzlichen Bebauung der genannten Flächen positiv gegenübersteht, das Vorhaben jedoch in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung und ohne erforderliche Anpassungen nicht befürworten kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Pascal Kreusen;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 14

B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, L. GOEBBELS, A. BRANDT, M. REUL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ, D. HILLIGSMANN

Nein-Stimmen: 5

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, G. KLINKENBERG, S. EMONTSPOHL

Artikel 1

die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

die Trasse der neuen Straßen im Rahmen des Antrags auf Verstädterung für die Schaffung von 23 Losen gelegen Rottstraße und rue du Viaduc (Plombières) **zu verweigern**.

Artikel 3

eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses innerhalb von 15 Tagen dem Antragsteller zu übermitteln.

Artikel 4

eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses der Wallonischen Region zu übermitteln.

Artikel 5

die Öffentlichkeit über den vorliegenden Beschluss durch Bekanntmachung gemäß den in Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorgesehenen Modalitäten in Kenntnis zu setzen.

20. S - Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Dekretaler Teil (GRE-D) vom 20. Juli 2016, insbesondere Artikel D.I7 bis D.I.10, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Verordnender Teil (GRE-V) vom 22. Dezember 2016, insbesondere Artikel R.I.10-3, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 2025 bezüglich der Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;

Aufgrund des Gemeindekollegiumsbeschlusses vom 20. Februar 2025 bezüglich des Aufrufs an die Kandidaten für die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;

Aufgrund des Gemeindekollegiumsbeschlusses vom 5. Juni 2025 bezüglich der Liste der Bewerbungen für die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht, dass der Aufruf an die Öffentlichkeit in der Zeit vom 01. März 2025 bis zum 31. März 2025 erfolgte und 17 gültige Bewerbungen eingereicht worden sind;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 30. Juni 2025 bezüglich der Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis und der Verabschiedung der Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass Herr Dean Schmitz seine Kandidatur am 4. September 2025 aufgrund eines Interessenkonflikts zurückgezogen hat;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11. September 2025 bezüglich des Interessenkonflikts des vorgeschlagenen KBRM-Mitglieds Dean Schmitz und der dadurch generierten Unmöglichkeit die vorgeschlagenen Mandatare zu genehmigen;

In Anbetracht der Geschäftsordnung des KBRM;

In Anbetracht der Liste der Bewerber und ihrer Interessen;

In Erwägung, dass der Kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vorsitzender
- 9 ordentliche Mitglieder (+6 Ersatzmitglieder);
- 3 ordentliche Mitglieder aus dem Gemeinderat (+3 Ersatzmitglieder);

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels D.I.10 des GRE die Mitglieder des KBRMs unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen ausgewählt werden müssen:

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen,
- eine ausgeglichene geographische Verteilung;
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung;

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Mitglieder des KBRM einsetzen kann und dessen Geschäftsordnung verabschiedet;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels R.I.10-3 die Mitglieder, die den Gemeinderat vertreten, proportional zur Vertretung von Mehrheit und Minderheit im Gemeinderat verteilt werden;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium folgende angepasste Besetzung des KBRM vorschlägt:

Vorname	Name	Funktion
Albert	Moritz	Vorsitzender
Jean-Paul	Cautaerts	Ordentliches Mitglied
Sabine	Donath	Ordentliches Mitglied
Pierre	Hoskens	Ordentliches Mitglied
Frédéric	Krickel	Ordentliches Mitglied
Peter	Schrymecker	Ordentliches Mitglied
Tim	Winkels	Ordentliches Mitglied
Myrèse	Wonner	Ordentliches Mitglied
André	Lenaerts	Ordentliches Mitglied
Armand	Thaeter	Ordentliches Mitglied
Ralph	Franssen	Stellvertretendes Mitglied - Frédéric Krickel
André	Dorr	Stellvertretendes Mitglied - Peter Schrymecker
Jean-Pierre	Lemmens	Stellvertretendes Mitglied - Tim Winkels
René	Schmitz	Stellvertretendes Mitglied - Myrèse Wonner
Heribert	Krickel	Stellvertretendes Mitglied - André Lenaerts
Hermann	Chantraine	Stellvertretendes Mitglied - Armand Thaeter

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels R.I.10-3 §2 der Vorsitzende aufgrund seiner Erfahrung oder Kompetenzen in Sachen Raumordnung und Städtebau benannt werden muss;

In Erwägung, dass die Liste der Kandidaten den festgelegten Kriterien bestmöglich entspricht;

In Erwägung, dass der Vorsitzende über Kompetenzen als Bauingenieur, Projektentwickler und Moderator verfügt;

In Erwägung, dass die sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen wie folgt durch die ordentlichen Mitglieder vertreten werden:

- Soziales: 4
- Wirtschaft: 5
- Kulturerbe: 4
- Umwelt: 5
- Energie: 4
- Mobilität: 7

In Erwägung, dass die Mobilität von 13 der 17 Kandidaten als Interessenfeld angegeben wurde;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

In Erwägung, dass gemäß den aktuellen Bevölkerungsdaten der Gemeinde 5 ordentliche Mitglieder aus Kelmis, 2 aus Neu-Moresnet und 2 aus Hergenrath stammen müssen und diese Vorgabe eingehalten wird;

In Erwägung, dass der Altersdurchschnitt der Gemeinde laut aktuellen Bevölkerungsdaten bei 44 Jahren liegt, während der Altersdurchschnitt der ordentlichen Mitglieder bei 62,5 Jahren und derjenige der Kandidaten bei 73 Jahren liegt, spiegelt die Wahl der ordentlichen Mitglieder die demografische Pyramide auf möglichst gute Weise wider;

In Erwägung, dass lediglich zwei der neun ordentlichen Mitglieder des KBRM das weibliche Geschlecht vertreten, da sich keine weiteren Frauen für den KBRM beworben haben;

In Anbetracht des Schreibens des Ministerpräsidenten Oliver Paasch vom 12. November 2025 bezüglich der Genehmigung der Ausnahme zum Dekret vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat drei Vertreter und drei Stellvertreter des Gemeinderates benennen muss und die Fraktionen folgende Personen vorschlagen:

Rainer	HINTEMANN
Andy	BRANDT
Rudolf	SCHMITZ
Raymond	LENAERTS
Marco	REUL
Willy	THYSSEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

den Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität wie folgt zu besetzen:

Vorname	Name	Funktion
Albert	Moritz	Vorsitzender
Jean-Paul	Cautaerts	Ordentliches Mitglied
Sabine	Donath	Ordentliches Mitglied
Pierre	Hoskens	Ordentliches Mitglied
Frédéric	Krickel	Ordentliches Mitglied
Peter	Schrymecker	Ordentliches Mitglied
Tim	Winkels	Ordentliches Mitglied
Myrèse	Wonner	Ordentliches Mitglied
André	Lenaerts	Ordentliches Mitglied
Armand	Thaeter	Ordentliches Mitglied
Ralph	Franssen	Stellvertretendes Mitglied - Frédéric Krickel
André	Dorr	Stellvertretendes Mitglied - Peter Schrymecker
Jean-Pierre	Lemmens	Stellvertretendes Mitglied - Tim Winkels
René	Schmitz	Stellvertretendes Mitglied - Myrèse Wonner
Heribert	Krickel	Stellvertretendes Mitglied - André Lenaerts
Hermann	Chantraine	Stellvertretendes Mitglied - Armand Thaeter

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Rainer	HINTEMANN	Vertreter des Gemeinderates
Andy	BRANDT	Vertreter des Gemeinderates
Rudolf	SCHMITZ	Vertreter des Gemeinderates
Raymond	LENAERTS	Stellvertretendes Mitglied - Rainer HINTEMANN
Marco	REUL	Stellvertretendes Mitglied - Andy BRANDT
Willy	THYSSEN	Stellvertretendes Mitglied - Rudolf SCHMITZ

Artikel 2

die Geschäftsordnung zu verabschieden.

Artikel 3

eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses dem Minister zur Genehmigung zu übermitteln.

21. S - Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunal- und Provinzialstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 2, 3 und 12 des koordinierten Gesetzes vom 16. März 1968 betreffend die Ordnung über den Straßenverkehr und seiner diesbezüglichen Ausführungserlasse;

Aufgrund von Artikel 119 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2007 zur Einführung der Billigungspflicht in Bezug auf die Ergänzungen der allgemeinen Verkehrsregelungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 14. November 1977 betreffend die ergänzenden Verkehrsordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Anbetracht der genehmigten ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis;

In Anbetracht der nachstehenden, vom Gemeindeparkkollegium vorgeschlagenen Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung, die innerhalb des Ausschusses III für öffentliche Arbeiten/Bauhof, Raumordnung, Mobilität, Forstwesen, Kultus des Gemeinderates thematisiert worden ist und vom Vorsitzenden erläutert werden:

Kapitel I - Verkehrsverbote und Beschränkungen

Artikel 1

Es ist allen Fahrzeugführern verboten, nachstehende Straßen und Wege auf dem angegebenen Abschnitt in die angegebene Richtung zu befahren:

- **Aachener Straße** - ab Kreuzung Bahnhofstraße in Richtung und bis zur Kreuzung An der Kirche
- **Dörnchen** – ab Kreuzung Bachstraße in Richtung und bis zur Kreuzung Schulstraße
- **Hagenfeuer** - ab Kreuzung Schlack in Richtung und bis zum Haus Nr. 1 bzw. 14
- **Kirchstraße** - ab Kreuzung Lütticher Straße in Richtung und bis zur Kreuzung Albertstraße
- **Klötershofweg** – ab Asteneter Straße in Richtung und bis zur Winkelstraße
- **Schlack** - ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 21 in Richtung Hagenfeuer/Wolfshaag
- **Schulstraße** – ab Kreuzung Dörnchen in Richtung und bis zur Kreuzung Bachstraße
- **Thimstraße** - ab Kreuzung Albertstraße in Richtung und bis zur Kreuzung Parkstraße

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- **Siedlung P.-Kofferschläger** – Ab Kreuzungsbereich auf Höhe der Gemeindeschule Kelmis Richtung Zufahrt zum Kahnweg;
- **Zufahrt zum Kahnweg**
- **Parzellierung Driesch:**
- Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße bis zur Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße;
- Ab Kreuzung Rue du Viaduc/Hagenfeuer bis zur Kreuzung Rue du Viaduc/Drieschstraße;
- Ab Kreuzung Hagenfeuer/Im Käfer bis zur Kreuzung Hagenfeuer/Rue du Viaduc;
- Ab Kreuzung Drieschstraße/Pastor Altdorf Straße (1. Ausfahrt der Parzellierung ab Hagenfeuer/Drieschstraße) bis zur 1. Kreuzung der Parzellierung Driesch
- Ab Kreuzung Pastor Altdorf Straße bis zur Kreuzung der Pastor Altdorf Straße/Drieschstraße (1. Einfahrt zur Parzellierung ab Rue du Viaduc);

Die Maßnahme wird durch die Schilder C1 und F19 angedeutet.

Artikel 2

Es ist allen Fahrzeugführern - außer Radfahrern - verboten, nachstehende Straßen und Wege auf dem angegebenen Abschnitt in die angegebene Richtung zu befahren:

- **Drieschstraße** ab Kreuzung Rottstraße/Drieschstraße;
- **Europasiedlung** – Weg entlang Häuser Nr.1 bis Nr. 23 in Richtung Sportstraße sowie ab Garage Nr. 13 in Richtung und bis zur Kreuzung Moresneter Straße
- **Galmeistraße** - ab Kreuzung Parkstraße in Richtung und bis zur Kreuzung Schützenstraße
- **Hof** – ab Haus Nr. 36 bis Haus Nr. 46 in Richtung und bis zur Kreuzung Lütticher Straße
- **Kahnstraße** - ab Kreuzung Sandweg in Richtung und bis zur Kreuzung Heygraben
- **Kapellstraße** - ab Kreuzung Lindenallee in Richtung und bis zur Kreuzung Lütticher Straße
- **Kirchplatz:**
 - Parkplatz vor dem Postgebäude in Richtung und bis zum Eingang Poststraße
 - im Uhrzeigersinn um den Parkplatz vor dem Gebäude Nr. 32-32/A
 - gegen den Uhrzeigersinn um den Parkplatz vor dem Gebäude Nr. 34
- **Poststraße** – ab Kreuzung Guillaume-Hocké-Straße in Richtung und bis zur Kreuzung Kirchplatz
- **Privatstraße** - ab Kreuzung Bauweg in Richtung und bis zur Kreuzung Parkstraße
- **Sandweg** - ab Kreuzung Heygraben in Richtung und bis zur Kreuzung Kahnstraße;
- **Siedlung Belle-Vue** – ab den Kreuzungen Steinkaulstraße und Klothstraße;
- **Siedlung Jansmühle** im Uhrzeigersinn
- **Stiefelstraße** - ab Kreuzung Thimstraße in Richtung und bis zur Kreuzung Parkstraße
- **Völkersberg** – ab Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 22 in Richtung Knippstraße

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Verkehrsschild C1, ergänzt durch das Schild M2 und das Verkehrsschild F19, ergänzt durch das Schild M4 sowie entsprechenden Markierungen.

Artikel 3

Die Zufahrt zu folgenden Straßen und Wegen ist - mit Ausnahme bestimmter Kategorien von Verkehrsteilnehmern - verboten:

1. **AUSSER ORTSVERKEHR**
 - **Altenbergerstraße** – Sackgasse zu den „Ochsentreppen“ (Haus Nr. 36)
 - **Atherstraße** - ab Staatsgrenze
 - **Auf der Heide** – ab Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 33
 - **Bergstraße**
 - **Brunnenstraße** – ab Zufahrt Sandweg
 - **Casinostraße** – ab Kreuzung Hasardstraße bis zur Absperrung

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- **Casinostraße** - ab Kreuzung Altenbergerstraße bis zur Absperrung
 - **Franz-Scherrer-Straße** – ab Zufahrt Heygraben
 - **Haagstraße** - ab Staatsgrenze
 - **Im Pannes**
 - **Jansmühle**
 - **Joseph-Cardijn-Straße** - ab Zufahrt Heygraben
 - **Martinsweg** - ab Kreuzung Altenbergerstraße bis zur Schranke
 - **Schampelheide** - zwischen Haus Nr. 29 und Nr. 32
 - **Winkelstraße/Klötershofweg** - ab Kreuzung Bahnhofstraße
 - **Koul-Gelände** - Zugangsweg über das Koul-Gelände zu den Gärten und Garagen der Anwohner der Neustraße und der Schützenstraße
2. AUSSER ORTSVERKEHR & LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR
• **Martinsweg** – ab Haus Nr. 1 bis zur Schranke
3. AUSSER ORTSVERKEHR, LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR & RADFAHRER
• **Schnellenberg**
• **Emmaburgerweg** - ab Zufahrt Altenbergerstraße
4. ORTSVERKEHR NUR FÜR >3,5 T
• Kreuzung **An den Eichen/Hattich**
• Kreuzung **Käskorb/Hattich**
• Kreuzung **Käskorb/Platzegel**
5. AUSSER FÜR DIE AUSBEUTUNG DES WEIHERS
• **Weg entlang des Casinoweihers**

Diese Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C3, ergänzt durch ein mit folgendem Vermerk versehenes Zusatzschild:

1. „Außer Ortsverkehr“
2. „Außer Ortsverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr“
3. „Außer Ortsverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr und Radfahrer“
4. „Ortsverkehr nur für >3,5 T“
5. „Außer für die Ausbeutung des Weiher“

Artikel 4

Die Zufahrt zu folgenden Straßen ist den Führern folgender Fahrzeuge verboten:

- 1) Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht von 3,5 T übersteigt:
- **Aachener Straße** – zwischen Kreuzung An der Kirche und Kreuzung Bahnhofstraße
 - **Auf der Heide** – ab Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 33
 - **Bauweg** – Teilstück zwischen der Zufahrt Moresneter Straße und der Kreuzung mit der Bachstraße
 - **Brandehövel**
 - **Hagenfeuer** – ab Haus Nr. 1 bzw. 14 bis zur Kreuzung Schlack
 - **Schlack** – ab Kreuzung Hagenfeuer in Richtung Lütticher Straße
 - **Casinostraße** – ab Kreuzung Hasardstraße bis zur Absperrung
 - **Casinostraße** - ab Kreuzung Altenbergerstraße bis zur Absperrung
 - **Käskorb**
 - **Siedlung Belle-Vue**

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C21, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Ortsverkehr frei“

- 2) Fahrzeuge, die für den Güterverkehr verwendet werden und deren Gesamtgewicht das angezeigte Gewicht übersteigt:

- **Atherstraße** - zwischen Buschstraße und Schampelheide

Die Maßnahme wird angedeutet durch das Schild C23, ergänzt durch ein Zusatzschild mit Angabe des höchsten zulässigen Gesamtgewichts (5 T) und dem Vermerk „Ortsverkehr frei“.

Kapitel IV - Verkehrsleitung

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

Artikel 9

1) Auf folgenden Straßen werden Leitinseln und/oder Bodenmarkierungen angebracht:

- **An den Eichen** - an der Kreuzung Hattich/An den Eichen
- **An den Eichen** - innerhalb der Siedlung
- **Bachstraße** - an der Kreuzung Parkstraße
- **Hagenfeuer** - zur Lütticher Straße hin
- **Heide** - an der Kreuzung Parkstraße
- Kreuzung **Poststraße/Kirchplatz/Siedlung Peter Kofferschläger**
- **Moresneter Straße** - zur Patronagestraße hin
- **Soufflet** - zur Moresneter Straße hin
- **Steinkaulstraße** im Kurvenbereich Steinkaulstraße/Klothstraße - gemäß Skizze
- **Heygraben** - zwischen den Häusern 30-34 auf Seite des Gemeindefriedhofs - gemäß Skizze

Die Maßnahme wird durch eine erhöhte Stelle oder durch die in Artikel 77.4 des Königlichen Erlasses vorgesehenen weißen Markierungen und/oder die Verkehrsschilder B19 und B21 angedeutet.

Kapitel VI - Halten und Parken (Straßenmarkierungen)

Artikel 15

An folgenden Stellen gilt Parkverbot:

- **Bergstraße:**
 - im Kreuzungsbereich Bruchstraße (unterhalb Haus Nr. 3)
 - vor den Häusern Nr. 2 bis 10
- **Privatstraße** auf Höhe Haus Nr. 6 (nur schraffierte Fläche)
- **Korsstraße** ab Zugang Bahnhofstraße

Die Maßnahme wird durch eine unterbrochene gelbe Linie am tatsächlichen Rand der Fahrbahn, auf der Bordkante des Bürgersteigs oder eines erhöhten Seitenstreifens oder einer schraffierten Fläche angedeutet

Artikel 17

An folgenden Stellen werden Parkplätze durch weiße Markierungen in der Längsrichtung abgegrenzt:

- **Boschhausenstraße** – vor den Häusern Nr. 2 bis 8
- **Flönnes:**
 - auf Höhe der Häuser Nr. 2, 3, 4, 6, 8 und 10
 - im Teilabschnitt zwischen Marienheide und An der Helmüs
- **Moresneter Straße** – vor dem Haus Nr. 134
- **Platzgel**
- **Schnellenberg** - ab Einfahrt Country-Club (Nr. 36) bis zur Zufahrt Rochus-Kapelle
- **Siedlung Peter Kofferschläger** – gemäß dem der Verordnung beiliegenden Plan
- **Patronagestraße** – vor der Hausnummer 43, hinter der Kurve vor der Kreuzung mit der Europasiedlung

Artikel 17bis

An folgender Stelle entfällt ein Parkplatz durch Verkleinerung und Neumarkierung der Fläche auf 8,30 m:

- **Albertstraße** – vor dem Haus Nr. 8

An folgende Stelle fällt 1 Parkeinheit weg:

- **G. Hocké-Straße** – längs Friedhof

Artikel 19

In nachstehenden Straßen wird gemäß den der Verordnung beiliegenden Plänen eine Zone 30 eingerichtet:

- **Auf der Heide** – ab Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 33
- **Promenadestraße** – Teilstück ab Kreuzung Hochheid bis zum Wald

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

- **Siedlung Peter Kofferschläger** – auf dem Teilstück zwischen Gemeindeschule und F.Scherrer-Straße
- **Winkelweg/Klötershofweg**
- **Moresneter Straße** – ab Kreuzung mit der Europasiedlung
- **Teilstück Kirchplatz/Kirchstraße** gemäß Skizze
- Völkersberg/Korsstraße

Die Maßnahme wird durch die Schilder F4a und F4b angedeutet.

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Pascal Kreusen, der sich für die gute Zusammenarbeit in den Ausschusssitzungen bedankt;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der die konstruktive, fraktionsübergreifende Zusammenarbeit ebenfalls betont und hervorhebt, dass einige Punkte noch im Nachgang bearbeitet werden könnten, da sie im jetzigen Beschluss nicht berücksichtigt wurden;

Nach einer abschließenden Erklärung des Bürgermeisters Daniel Hilligsmann, der betont, dass die Umsetzung eines weiteren Mobilitätspakets folgen wird;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 16

B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER, L. GOEBBELS, S. EMONTSPohl, A. BRANDT, M. REUL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ, D. HILLIGSMANN

Nein-Stimmen: 3

L. FRANK, I. LAMPERTZ, G. KLINKENBERG

Artikel 1

die Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung zu verabschieden.

Artikel 2

vorliegenden Beschluss inklusive Anlagen dem zuständigen Minister zur Genehmigung zu übermitteln.

VERSCHIEDENES

22. Kenntnisnahme des Vorschlags zur Selbstverpflichtung der Fraktionen hinsichtlich der Nutzung von Videosequenzen aus der Gesamtübertragung der Ratssitzungen

DER GEMEINDERAT

In Erwägung, dass sich die NBK-Fraktion über die Verwendung von Videosequenzen aus der Gemeinderatsübertragung durch andere Fraktionen beschwert und um die Erarbeitung verbindlicher Richtlinien gebeten hat;

In Anbetracht der Diskussionen in den Sitzungen des Ausschusses I am 20.08.2025, am 17.09.2025, am 20.10.2025, und am 20.11.2025;

In Anbetracht des Kompromisstextes, der basierend auf den Gesprächen in den letzten Ausschusssitzungen erarbeitet wurde;

In Anbetracht, dass die Fraktionen sich in der Ausschusssitzung vom 20.11.2025 auf die Kenntnisnahme des folgenden Vorschlags zur Selbstverpflichtung hinsichtlich der Nutzung von Videosequenzen aus der Gesamtübertragung der Ratssitzungen einigen konnten:

Die Nutzung der Filmmaterialien aus der Video-Übertragung der Ratssitzung in Kelmis erfolgt ausschließlich unter Bezugnahme auf die Gesamtlänge der Übertragung.

Veröffentlicht eine Fraktion einen Redebeitrag aus der Gesamtsitzung, wird der Link zu dieser eingeblendet. Der von den Fraktionen erstellte Beitrag enthält keinen Zusatz

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

22.12.2025

von weiteren, außerhalb der Gesamtlänge liegenden Sequenzen. Die Fraktionen können ihre Redebeiträge aus dem Gesamtmaterial extrahieren und veröffentlichen. Die Nutzung erfolgt in diesem Fall nur in der Form, dass keine Verbreitung von Desinformationen möglich ist. Die Verbreitung einzelner Redebeiträge, die den Diskurs unfair beeinflussen oder den Ablauf der öffentlichen Debatte verzerren könnten, sind zu unterlassen. Das Einbringen falscher Bild- oder Tonspuren, sowie jegliche Handhabung, die die Integrität des Sitzungsablaufs oder die Würdigung der beteiligten Personen beeinträchtigt, ist untersagt. Sollte entgegen diesen Prinzipen gehandelt werden, wird darüber in der Sitzung des Ausschusses I debattiert. Bei festgestellten Fehlern oder Irreführungen ist eine unverzügliche Richtigstellung bzw. Löschung zu ermöglichen. Es wird an die Verantwortlichkeit der politischen Fraktionen appelliert.

Gemeinderatsmitglied Luc Frank ergreift bei diesem Tagesordnungspunkt das Wort und teilt mit, dass dies seine letzte Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung sei. Nach 25 Jahren im Gemeinderat verabschiedet er sich und bedankt sich bei allen Wegbegleitern und denjenigen, die im Dienste der Gemeinde stehen. Abschließend wünscht er allen frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr sowie gute Entscheidungen für die kommenden Jahre;

Bürgermeister Daniel Hilligsmann bedankt sich bei Ratsmitglied Luc Frank und wünscht ihm alles Gute für seine weitere politische Laufbahn;

NIMMT KENNTNIS

Artikel 1

des vorgelegten Vorschlags zur Selbstverpflichtung der Fraktionen hinsichtlich der Nutzung von Videosequenzen aus der Gesamtübertragung der Ratssitzungen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.00 Uhr.

Die Generaldirektorin,
Nathalie WIMMER

Der Bürgermeister,
Daniel HILLIGSMANN